

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dritter Teil

[urn:nbn:de:bsz:31-244619](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244619)

Dritter Teil

Die Tätigkeit des Zentrums auf volkswirtschaftlichem Gebiete.

A) Allgemeines.

62. Die Vorbereitung der künftigen Handelsverträge ist die bedeutsamste Aufgabe, die der Reichstag auf volkswirtschaftlichem Gebiete derzeit hat. Darum hat auch das Zentrum mit an die Spitze seiner Anträge die Resolution gestellt:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, behufs Vorbereitung der künftigen Handelsverträge

1. eine umfassendere Produktionsstatistik im Inlande für die einzelnen Erwerbsgruppen zu veranlassen, wobei die mit ihrem Absatz auf die Landwirtschaft angewiesenen Gruppen des Kleinhandels und Handwerks besonders behandelt werden;
2. Zusammenstellungen über die Produktionsverhältnisse, insbesondere über Gewinnung von Rohstoffen, Bodenpreise, Löhne, Lebenshaltung der Arbeiterschaft, soziale Lasten usw. der mit dem deutschen Volke hauptsächlich im Wettbewerb stehenden fremden Staaten anzustellen und diese in einer Denkschrift dem Reichstag zugehen zu lassen;
3. bei den bevorstehenden Verhandlungen über die neuen Handelsverträge auf eine größere Gleichmäßigkeit in der sozialen Gesetzgebung der beteiligten Länder im Sinne eines möglichst großen Fortschritts hinzuwirken.“
(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 19 u. 226)

Abg. Dr. Mayer (Kaufbeuren) führte zur Begründung dieser Resolution und über die wirtschaftliche Lage im allgemeinen aus:

„Der deutsche Außenhandel, der sich von seinem im Jahre 1908 erlittenen schweren Rückschlag im Jahre 1909 wieder erholt hat und 1910 eine starke Steigerung zu verzeichnen hatte, weist auch wieder im Jahre 1911 Rekordzahlen auf: er hat sich im Jahre 1911 um 1,2 Milliarden Mark, auf nunmehr 17,6 Milliarden Mark gehoben. Das bedeutet eine Zunahme von 7,5 Prozent gegenüber dem Vorjahre. Wenn wir nun den Stand und Entwicklungsgang unseres Exports allein ins Auge fassen und ihn vergleichen mit dem Stand und Entwicklungsgang des Exports unseres Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt, nämlich Englands, so ergeben sich folgende interessanten Zahlen. In den beiden Jahrzehnten 1891 bis 1911 stieg der deutsche Warenexport von 3,1 Milliarden auf 8,1 Milliarden Mark, eine Steigerung von

155 Prozent. Im gleichen Zeitraum entwickelte sich der Export unseres Konkurrenten England von 5 Milliarden auf 9,2 Milliarden, also eine Steigerung von 83 Prozent. Mit anderen Worten: der deutsche Export verfolgt ein fast um das Doppelte schnelleres Entwicklungstempo als der Export unseres Handelskonkurrenten, Englands. Im Jahre 1891 betrug der deutsche Export 62 Prozent des englischen, im Jahre 1911 bereits 87 Prozent. Daraus ist der Schluß gerechtfertigt, daß, wenn dieses Tempo anhält, wir in 10 Jahren unseren Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt überholt haben werden. Allerdings ist der Export Englands ein fast ausschließlich industrieller, während der deutsche Export betänlich auch einen erheblichen Posten landwirtschaftlicher Produkte aufweist. Andererseits sind wir aber dem englischen Welt-handel in einzelnen Produkten bereits sehr nahe gerückt. An Eisenfabrikaten und Maschinen z. B. exportieren wir 1,9 Milliarden, England 2 Milliarden, und in elektrischen Erzeugnissen sind wir England bereits über.“

(15. Sitzung vom 20. Februar 1912. St. B. S. 313)

Zur Resolution selbst übergehend meinte er:

„Wir haben eine derartige Produktionsstatistik auf industriellem Gebiete seit Jahren; bezüglich der Landwirtschaft aber ist die Produktionsstatistik hinter der Erfassung der industriellen Entwicklung zurückgeblieben, und sie geht auch insofern irriige Wege, als sie den Handwerker und Kleinkaufmann auf dem Lande identifiziert mit dem Kleinkaufmann und Handwerker, der in den Städten wohnt. Es ist aber ein kolossaler Unterschied zwischen den Interessen derjenigen Teile des Mittelstandes, die auf dem Lande und in kleinen und mittleren Städten ansässig sind und von der Landwirtschaft leben, und denjenigen, die in einer Großstadt ihren Wohnsitz haben. (Sehr richtig! im Zentrum.) Nach der Richtung soll also eine Scheidung unserer Produktionsstatistik vorgenommen werden. Wir wollen aber noch etwas anderes. Bei den Wahlen wurde von der einen Seite behauptet, die Industrie schaffe jährlich 16 Milliarden Werte, die Landwirtschaft nur 6; auf der anderen Seite wurde wieder behauptet, die Industrie schaffe nur 10 Milliarden Werte und die Landwirtschaft 7 Milliarden Werte. Meine Herren, wir sehen hieraus, daß alle diese eigentlich nur auf Kombinationen beruhenden Summen im politischen Kampfe verwertet werden und eine um so größere Rolle spielen, je näher wir der Verabschiedung der Handelsverträge kommen. Wir wollen daher, daß die Regierung selbst durch eine objektive amtliche Erfassung der Produktionsverhältnisse auch der Landwirtschaft dazu beiträgt, Klarheit zu schaffen und so die Handelsverträge entsprechend vorzubereiten.“

(St. B. S. 320)

Abg. Graf P r a j c h m a unterstützte diesen Antrag:

„Wir geben dem Herrn Staatssekretär zu, daß eine solche Statistik der kleinen Betriebe außerordentlich schwierig ist; aber es dürfte vollständig genügen, daß das, wie er es ja schon in Aussicht gestellt hat, in der Form von Monographien geschieht, die meiner Meinung nach mit Hilfe der Lokalbehörden, z. B. der Landratsämter, sehr wohl zu schaffen sein werden. Was dann den Ausbau der Technik der Statistik betrifft, so scheint es erwünscht, daß diese Erhebungen zu einer dauernden Einrichtung ausgebildet werden. Es müßte dann aber ein solches Bureau sich freimachen von dem Bureaukratismus, den wir leider in unserer Statistik so oft finden. Es ist notwendig, daß gerade für diese Erhebungen volkswirtschaftlich ausgebildete und auch in der Praxis erfahrene Beamte und ein gutgeschultes Personal verwendet wird.“

(24. Sitzung vom 12. März 1912. St. B. S. 582)

Die Regierung nahm eine sehr entgegenkommende Stellung ein und sagte zu, daß sie alles tun werde, was sie vermöge. Die Resolution fand Annahme.

63. Der **rheinisch-westfälische Bergarbeiterstreik** ist durch eine Interpellation des Zentrums (I. Sess. 1912 Druck. Nr. 295) in der Richtung zur Sprache gebracht worden, ob der Reichskanzler bereit ist, über den Stand des Streiks im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier Auskunft zu geben, und weiterhin, was er zu tun gedenkt, um unter Berücksichtigung der berechtigten Wünsche der Bergarbeiter ein rasches Ende des die deutsche Volkswirtschaft schwer schädigenden Ausstandes herbeizuführen.

Abg. Schiffer (Borken) (Ztr.) begründete die Anfrage und rechtfertigte es, weshalb der christliche Bergarbeiterverband nicht an dem Streik teilnehme.

„Im Ruhrrevier hatten die Grubenbesitzer Lohnerhöhungen in Aussicht gestellt. Es mußte nach unserer Auffassung zunächst ruhig abgewartet werden, ob diese Lohnerhöhungen kommen, und ob sie in genügender Höhe kommen würden. Jedenfalls hatten vor acht Tagen und haben auch schließlich jetzt die Ruhrzechenunternehmer noch nicht bewiesen, daß sie gewillt waren und sind, ihr Wort nicht zu halten. Ferner kam für uns die Tatsache in Betracht, daß die Kohlenpreiserhöhung, die vom Syndikat beschlossen ist, doch erst am 1. April d. J. in Kraft tritt. Weiterhin aber, meine Herren, hatte der Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter Rücksicht zu nehmen zunächst auf die eigene Industrie. Er hat daran gedacht, daß die Engländer im Jahre 1905 während des damaligen Kampfes in Deutschland unserer Bergwerksindustrie nicht unbedeutende Gebiete auf dem Kohlenmarkt freitig gemacht haben. Und jetzt wäre die Gelegenheit wahrhaftig nicht ungünstig gewesen, diese Märkte wiederzugewinnen. Wir sind auch als Arbeiterorganisationen der Überzeugung, daß die Wiedergewinnung solcher Märkte für unsere heimische Industrie, auch für die Arbeiter, von besonderem Vorteile ist. Wir sind überhaupt überzeugt davon, daß nur eine gesunde, eine gut prosperierende Industrie in der Lage ist, gute, vollauf befriedigende Arbeiterlöhne zu zahlen“

Meine Herren, der Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter hat dann aber auch grundsätzlich und mit vollem Recht sich leiten lassen von der Rücksichtnahme auf unser gesamtes Wirtschafts- und Erwerbsleben, an dessen Wohlergehen ebenfalls die gesamte Arbeiterschaft aufs lebhafteste interessiert ist. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß, ehe ein solcher Kampf in so ungeheurem Umfang begonnen wird, ein Kampf, der das ganze heimische Wirtschaftsleben schädigen, zum Teil sogar stilllegen kann, ein Kampf, der Hunderttausende, unter Umständen viele Millionen deutscher Arbeiter ins Elend treiben kann —, daß ein solcher Kampf nicht ohne besondere Not begonnen und durchgeführt werden darf.“ (26. Sitzung vom 14. März 1912. St. B. S. 635)

Dann wies der Redner darauf hin, daß die Fäden des Streiks in London zusammenlaufen und daß es sich im Kerne um einen Sympathiestreik für die englischen Bergarbeiter handle, legte aber den deutschen Arbeitgebern nahe:

„Der Gewerbeverein hat die Interessen der heimischen Bergwerksindustrie, die Interessen der anderen deutschen Industrien, namentlich der Eisen- und Textilindustrie, er hat die spezifisch deutschen wirtschaftlichen und staatlichen Interessen überhaupt trotz aller Verleumdungen und Anfeindungen nach besten Kräften wahrgenommen. (Lebhafte Zurufe von den Sozialdemokraten.) Er hat das auch in seiner Eigenschaft als Arbeiterorganisation getan, weil er

eben von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß diese Interessen ebenso sehr Arbeiterinteressen wie allgemeine Interessen sind. (Sehr richtig! im Zentrum und bei der Wirtschaftlichen Vereinigung.)

Wenn dem aber so ist, meine Herren, dann wäre es doch meines Erachtens an der Zeit, daß auch die Unternehmer der Großindustrie, speziell auch jetzt im Ruhrbergbau, mit dem verständigen Teil der Arbeiterschaft zusammenwirkten, (hört! hört! und Lachen bei den Sozialdemokraten) daß sie mit den nationalen Arbeitern verhandeln und sich mit ihnen verständigen. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung im allgemeinen und der Gewerbeverein christlicher Arbeiter im besonderen hat volles Verständnis für eine gesunde Gewerbe- und Industriepolitik. Das müssen allmählich auch die Unternehmer einsehen, und in der gegenwärtigen Bergarbeiterbewegung sollten die Grubenherren positive und greifbare Zugeständnisse machen. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Auch die weiteste Dessenlichkeit hat das Recht und die Pflicht, an die Grubenherren zu appellieren, daß sie mit den Arbeiterausschüssen auch über Lohnfragen verhandeln und Lohnerhöhungen zugestehen, (sehr richtig! im Zentrum) und das muß schnell geschehen. Mit dem Aufdielangebankschieben und mit allgemeinen Redensarten wird die Situation nur verdorben.“

Staatssekretär D e l b r ü c k legte zunächst seine Bemühungen um friedlichen Ausgleich dar und teilte dann mit:

„Auf der anderen Seite hat die Presse darauf hingewiesen, daß am 11 März — das war der Tag, an dem in einer Reihe von anderen Ländern die Sympathiedemonstrationen für die englischen Bergarbeiter beabsichtigt waren — (hört! hört! rechts) alle diese Länder ihr Auge auf das Verhalten der deutschen Bergleute gerichtet hielten. (Hört! hört! rechts.) Ich möchte feststellen, daß mir eine ganze Reihe von Protokollen über Ausschußverhandlungen vorliegen, in denen die Ausschußmitglieder des alten Verbandes erklärt haben, die Lohnverhältnisse ihrer Zechen seien so, daß man daran zweifeln könne, ob ein Streik notwendig sei; (hört! hört! im Zentrum und rechts.) Es handle sich aber nicht um die Löhne, sondern um einen von der Organisation befohlenen Streik.“

Aus den amtlichen Zahlen ergibt sich in der Kürze, daß die Preise bei der Fettkohle im Jahre 1911 gegen das Jahr 1907 zurückstanden um 5,5 Prozent, beim Hochofentots um 10 Prozent, daß dagegen die Löhne im Jahre 1911 gegen diejenigen des Jahres 1907 nur zurückstanden um 4 Prozent, auf alle Bergarbeiter berechnet, während bei den Häuern die Löhne des Jahres 1911 gegen das Jahr 1907 um 7 Prozent zurückstanden.“

(26. Sitzung vom 14. März 1912. St. B. S. 641)

6000 Polizeimannschaften seien zum Schutze der Arbeitswilligen in das Streikgebiet beordert worden, und wo diese nicht ausreichten, da wurde Militär herbeigerufen. Die sozialdemokratischen Redner befanden sich in einer großen Verlegenheit und gebrauchten allerlei Ausflüchte; sie sollten eine schon verlorene Sache auch rechtfertigen; dies hat ihnen besonders Abg G i e s s b e r t s vor Augen gehalten:

„Ich habe mir heute vorgenommen, nachdem von sozialdemokratischer Seite standhaft und entschieden abgeleugnet wird, daß hinter dem Streik irgendwelche politische Motive stehen, in der Hauptsache den Nachweis zu führen, daß dieser Streik gegen alle gewerkschaftlichen Regeln, die in Deutschland üblich sind, geführt und ausgebrochen ist. Man leugnet standhaft ab, daß dem Streik irgendein politisches Motiv zugrunde liegt. Wir sind der gegen-

teiligen Auffassung; wir sind der Auffassung, daß der Streik mit ein Racheakt ist für die Niederlage bei den letzten Wahlen im Industrierevier. (Sehr gut! im Zentrum.) Daß dieser Streik aber lediglich politische Motive hat, wird auch bewiesen dadurch, daß er gegen alle gewerkschaftlichen Regeln gehandhabt wird.“

(Redner führte dies im einzelnen aus)

„Mit 80 000 organisierten Arbeitern und 200 000 unorganisierten Arbeitern beginnen Sie einen Streik, Herr Kollege Sachse. (Unruhe und Zurufe bei den Sozialdemokraten.) Das ist eine Unverantwortlichkeit von Ihnen. (Unruhe und Zurufe bei den Sozialdemokraten.) Das ist in der Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung noch nie der Fall gewesen. Die Organisationsverhältnisse liegen also nicht im geringsten so, daß der Streik mit Aussicht auf Erfolg geführt werden konnte. Zur Durchführung eines Streiks im Ruhrrevier gehören zweitens große Mittel. Wenn der Streik das erreichen soll, was Herr Sachse hier gekennzeichnet hat, nämlich die Niederrückung des Grubentkapitals zur Anerkennung der aufgestellten Forderungen, dann rechne ich, daß von den 360 000 vorhandenen Arbeitern mindestens 250 000 im Streik bleiben müssen, und wenn der Kohlenmangel so empfindlich werden soll, daß die Zechenbesitzer zum Nachgeben gezwungen werden, dann darf der Streik keinesfalls unter vier bis sechs Wochen dauern. (Sehr richtig im Zentrum.) 250 000 Streikende erfordern pro Woche ein Unterstützungskapital von 3½ bis 4 Millionen Mark. Der sozialdemokratische Verband hat etwa 3½ Millionen Mark Vermögen. Wenn nun die anderen Verbände das übrige zuschießen, so rechne ich, daß im günstigsten Falle 4 Millionen Mark zur Verfügung stehen. Das ist die Streikunterstützung für eine einzige Woche.“ (28. Sitzung vom 16. März 1912. St. V. S. 718)

Wie es der christliche Gewerbeverein vorausgesagt hatte, so traf es auch ein: der Streik war auf der ganzen Linie verloren, ohne jeden Erfolg für die Arbeiter.

64. Ein **Reichskartellgesetz** forderte das Zentrum seit 1908 und so auch jetzt wieder durch folgenden Antrag:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf, betreffend Kartelle, Trusts und ähnliche Vereinigungen, vorzulegen.“

Als Zielpunkte der Regelung werden zur Erwägung empfohlen:

1. Errichtung eines Reichskartellamts, sei es als besonderer Abteilung im Reichsamt des Innern, sei es als eignen Amtes nach Vorbild des Aufsichtsamts für Privatversicherung;
2. Festsetzung von Mindestvorschriften bezüglich der Satzungen insbesondere betreffend die Zulassung von Schiedsgerichten;
3. Verpflichtung zur Anzeige der Errichtung und zur Einreichung der Satzungen beim Kartellamt; Führung eines Kartellregisters;
4. Aufsicht des Kartellamts über die Geschäftsführung mit dem Rechte der Entsendung eines Kommissars zu den Beratungen; Auskunftspflicht der Kartelle;
5. regelmäßige Veröffentlichungen des Kartellamts;
6. Maßnahmen, die gegenüber denjenigen Vereinigungen getroffen werden können, welche die Beanstandungen des Kartells nicht berücksichtigen.“
(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 20 u. 223)

Abg. Dr. Mayer (Kaufbeuren) konnte zunächst darauf hinweisen, wie die Macht der Syndikate und Kartelle stetig wächst und

wie die Auswüchse zunehmen (Petroleum, Porzellanfabriken usw.), wie aber der preußische Staat die Kartelle unterstützt durch den Anschluß an das Kohlenyndikat.

„Das Kohlenyndikat hat nach dem Anschluß des preußischen Fiskus seine Richtpreise im Durchschnitt um 25 Pfennig bis eine Mark pro Tonne erhöht. Was bedeutet diese Erhöhung für die Allgemeinheit? Das Kohlenyndikat setzte im Jahre 1911 an Steinkohlen 49 Millionen Tonnen ab, an Briketts 3,8 Millionen, an Koks 11 Millionen, zusammen 64 Millionen Tonnen. Davon gingen etwa 20 Millionen Tonnen ins Ausland, die ziehe ich ab; dann bleibt ein Absatz des rheinisch-westfälischen Kohlenyndikats nach dem Inlande von 44 Millionen Tonnen übrig. Nehme ich nun im Gegensatz zu anderen Berechnungen, die im Durchschnitt 75 Pfennig Erhöhung pro Tonne annehmen, nur 50 Pfennig an, dann ergibt sich für die Konsumenten der Kohle aus den rheinisch-westfälischen Kohlenyndikatszechen in Deutschland eine Mehrbelastung von jährlich 22 Millionen Mark. Diese Preiserhöhung wird selbstverständlich Schule machen, sie wird von unseren Braunkohlenyndikaten und von der oberschlesischen und sächsischen Industrie, soweit es ihr möglich ist, nachgeahmt; und wenn ich mir nun vor Augen halte, daß in Deutschland der Konsum der Kohle jährlich insgesamt 153 Millionen Tonnen beträgt, dann ergibt das eine Mehrbelastung der deutschen Volkswirtschaft von jährlich über 75 Millionen Mark.“ (15. Sitzung vom 28. Februar 1912. St. B. S. 314)

Er konnte aber auch auf der anderen Seite auch feststellen, wie andere Staaten (z. B. Oesterreich) ganz im Sinne des Kartellantrags des Zentrums vorgehen; da müsse das Reich endlich aus dem Standpunkte der Erwägungen herauskommen. Der Kartellantrag des Zentrums fand Annahme.

65. Die Aufhebung der Futtermittelzölle und des Kartoffelzolles erstreben Interpellationen der Volkspartei (I. Sess. 1912 Druckf. Nr. 46) und der Sozialdemokratie (I. Sess. Druckf. Nr. 60). Am 21. und 22. Februar 1912 beriet der Reichstag über diese Frage. Staatssekretär Dr. Delbrück führte dagegen aus:

„daß die Maisernte in der ganzen Welt ungewöhnlich schlecht und unzureichend war, daß in Amerika der Ernteausfall größer gewesen war als das ganze Quantum, das Amerika im Jahre 1910 ausgeführt hat, daß in der übrigen Welt kein Mais zu haben sei, daß Argentinien seit der Mitte des vorigen Jahres nichts gebracht habe; daß in Südafrika kaum der Bedarf des eigenen Landes zu decken ist, daß diesem großen Manko in der Welt gegenüber nur ein Quantum von etwa 12 Millionen Doppelzentnern in den Donauländern zur Verfügung stand für den Export nach dem gesamten Westeuropa, dessen Bedarf nicht annähernd mit diesem, in den Donauländern verfügbaren Quantum gedeckt werden konnte, daß somit eine derartige Herabsetzung des Zolles, wo alles nach Futter schreit, eine Steigerung der Preise herbeiführen würde. Der Zoll würde niemals den Viehhaltern zugute kommen, sondern er würde in der Hauptsache in den Händen des Handels sitzen bleiben, wie das der Fall gewesen ist bei einem erheblichen Teil der Preisermäßigungen, die sich aus den Reduktionen der Eisenbahntarife ergeben hatten.“ (11. Sitzung vom 21. Februar 1912. St. B. S. 193)

Der Zoll von 1,30 Mark auf Futtergerste

„ist an sich niedrig, er ist niedrig im Verhältnis zum Werte des Produktes, und er hat zweifellos, wie die vorhin von mir angegebenen Zahlen

gezeigt haben, es nicht verhindert, daß ungewöhnlich große Quantitäten Futtergerste aus dem Auslande eingeführt sind. Was also an Futtergerste vorhanden gewesen ist, hat hereingebracht werden können. Ich habe aber ferner auf die Gefahr hin, daß Sie nochmals lachen, auch die Ueberzeugung, daß, wenn wir in einem Augenblick, wo die Futtergerste knapp werden muß, wo die Nachfrage an sich schon steigt, wo an sich schon die Preise steigen, daran gehen werden, den Zoll zu suspendieren, wiederum nur eine gesteigerte Nachfrage eintreten und die Preise steigern würde.“ (S. 193)

Nur in der Frage des Kartoffelzolls sagte der Staatssekretär eine Erleichterung zu.

„Der bei uns geltende Kartoffelzoll ist ein Saisonzoll, es ist ein Zoll, der nicht den Zweck hat, im allgemeinen die Einfuhr von Kartoffeln zu erschweren oder die Kartoffeln im Inlande zu verteuern, sondern ein Zoll, der den Zweck hat, die Frühkartoffel zu treffen, eine Kartoffel, die an sich so hochwertig ist, daß sie weder als Fabrikkartoffel noch als Nahrungsmittel ernstlich in Betracht kommt. (Sehr richtig! rechts und im Zentrum.) Die Frühkartoffel, die unter dem Namen „Maltakartoffel“ aus Malta, Cypern, Frankreich und sonstwo herkommt, ist eine Luxusartoffel, (sehr richtig! rechts und im Zentrum) und den sie treffenden Zoll zu beseitigen haben wir keine Veranlassung. (Erneute Zustimmung.)

Aber abgesehen davon trifft der Saisonzoll eventuell noch aus dem Auslande eingehende Saatkartoffeln. Das liegt in der Jahreszeit seiner Geltung, nicht aber trifft der Zoll unter normalen Verhältnissen Kartoffeln vorjähriger Ernte, die für industrielle Zwecke oder für den menschlichen Konsum oder für Futterzwecke bestimmt sind.“ (S. 194)

Im Anschluß daran teilte er mit, daß der Bundesrat beschlossen habe, Kartoffeln der vorjährigen Ernte bis zum 1. Mai 1912 zollfrei einzulassen und den am 15. Februar fälligen Zoll bis zu diesem Termin nicht zu erheben. — Es sei sofort festgestellt, daß diese Erleichterung dem deutschen Konsumenten gar nicht zugute kam, sondern daß namentlich in Holland der Preis für die Kartoffeln sofort um den Betrag des Zolles und mehr stieg und daß die ganze Aktion dem deutschen Volke nichts genützt hat. Darum hatte der Abg. Herold auch recht, als er ausführte:

„Aber die Frage ist nur die: wird durch die Aufhebung des Zolls eine Ermäßigung des Preises eintreten? Ich bestreite das mit aller Entschiedenheit; (sehr richtig! im Zentrum und rechts) ich bestreite mit aller Entschiedenheit, daß nach Aufhebung des Zolls auch nur ein Pfennig heruntergehen wird. Es zeigt sich immer und überall: gerade in Zeiten des Mangels, wenn die Nachfrage größer ist als das Angebot, dann wirken alle derartigen Maßnahmen durchaus nicht preismäßigend, sondern den Nutzen davon wird das Ausland haben und weiter in ganz erheblichem Maße der Großhandel. Roggen und Gerste müssen im Preise immer in einer bestimmten Beziehung stehen. Roggen hat einen höheren Futterwert als Gerste, und zwar einen um 11 Prozent höheren. Wenn nun der Zoll zum Ausdruck kommen sollte, dann müßte doch, selbst wenn ich Roggen und Gerste gleichwertig annehme, die Preisdifferenz zwischen Roggen und Gerste so viel betragen, wie die Zolldifferenz ausmacht. Die Zolldifferenz beträgt aber 5 Mark weniger 1,30 Mark, also 3,70 Mark; und heute haben Futtergerste und Roggen annähernd denselben Preis. Es besteht vielleicht noch eine Spannung von etwa 50 Pfennig — die Preise sind ja einigermäßen lokal. Daraus ergibt sich klar, daß der billige

Zollsatz auf Gerste auch jetzt schon dem Auslande zugute kommt; infolge des billigen Zolls nimmt das Ausland einen höheren Preis für Gerste. Wenn wir den Zoll ganz beseitigen, so würde die Gerste wiederum nicht billiger werden, wohl aber würden wir dem Ausland ein Geschenk von 45 Millionen machen. Die angeführten Zahlen über die Spannung zwischen Roggen und Gerste sind so beweisend, daß ein Widerspruch unmöglich ist.“

(11. Sitzung vom 21. Februar 1912. St. B. S. 196)

Mit der zeitweiligen Außerkräftsetzung des Kartoffelzollses erklärte er sich einverstanden, fügte aber bei:

„Ich bin allerdings der Ansicht, daß ähnlich wie bei Gerste und Mais dadurch kein Pfund Kartoffeln mehr eingeführt wird, und daß der Kartoffelpreis in keiner Weise heruntergeht. (Sehr richtig! im Zentrum.) Auch bei den Kartoffeln wird das Ausland und der Handel den Nutzen davon fortnehmen.“

(S. 196)

Abg. Giesberts fügte ergänzend bei:

„Immer wieder muß ich auf die Konsequenz hinweisen: verlangt man von der Landwirtschaft eine Steigerung der Produktivität, dann darf sie nicht zum Spielball des großkapitalistischen Handels und der Kuliskonkurrenz des Auslandes werden, sondern man muß sie sich entwickeln lassen hinter den sicheren Mauer eines maßvollen Schutzollses. Es wäre vielleicht interessanter und nützlicher für das deutsche Volk, wenn anstatt der ewigen Teuerungsdebatten, durch die bis jetzt nichts billiger geworden ist, (sehr richtig! rechts und im Zentrum) eine ernsthafte Untersuchung der Frage stattfände: wie stellen wir die Lebensmittelversorgung Deutschlands sicher und fest? (Sehr gut! rechts und im Zentrum) — eine Frage, an der alle Parteien ein gleichartiges Interesse hätten. Wenn die Möglichkeit dafür gegeben wäre, das in unserer Reichstagsstätigkeit durch eine parlamentarische Enquete-Kommission zu machen oder sonstwie, in der vor allem die Vertreter der Linken recht zahlreich vertreten sein müßten, so wäre das ein außerordentlicher Erfolg. Man wird auch nicht eher der Verheißung des Volkes gegen die Schutzollpolitik für Industrie und Landwirtschaft wirksam entgegentreten können, bis die Frage durch eine solche unparteiische parlamentarische Kommission geprüft ist, und bestimmte Resultate festgestellt sind. Ich verspreche mir von einer solchen Arbeit viel mehr Erfolg als von den vielen Reden, die hier über die Teuerung gehalten werden, und durch die bisher nichts billiger geworden ist.“

(12. Sitzung vom 22. Februar 1912. St. B. S. 221)

* * *

Die Handelsverträge mit der Türkei (I. Sess. 1912, Druckf. Nr. 44) und mit Bulgarien (I. Sess. 1912, Druckf. Nr. 333 u. 423) wurden ohne Debatte angenommen.

B) Die Tätigkeit zugunsten der Landwirtschaft.

66. Wie bei der Wirtschaftspolitik im allgemeinen, so rückte auch hier das Zentrum als einzige Partei die größte Sorge der Landwirtschaft in den Vordergrund: die **Linderung der Leutenot**, indem es folgenden Antrag dem Reichstage unterbreitete:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

zur Linderung der Leutenot in der Landwirtschaft folgende Maßnahmen zu treffen:

im Wege der Reichsgesetzgebung, durch entsprechende Maßnahmen innerhalb der Reichsverwaltung und durch gemeinsame Maßnahmen der Landesregierungen:

1. Erleichterung der Ansiedlung von Militärانwärtern auf dem Lande durch Ausgestaltung der Zivilversorgung;
2. Erleichterung bei der Gewährung reichlicherer Mittel durch die Landesversicherungsanstalten zum Bau von Wohnungen für Landarbeiter;
3. Förderung des landwirtschaftlichen Arbeitsnachweises;
4. Pflege des landwirtschaftlichen Unterrichts im Deere;
5. Nichteinberufung der Reservisten und Landwehrmänner zu Saat- und Erntezeiten;
6. reichliche Beurlaubung der Soldaten zu Erntezeiten unter Gewährung der Freifahrt für Ernteurlaub;
7. Vermittlung von landwirtschaftlichen Stellen für zur Entlassung gelangende Soldaten;
8. Einschränkung öffentlicher Arbeiten zur Saat- und Erntezeit;
9. Ansiedlung von Landarbeitern und ländlichen Dienstboten mit staatlicher Beihilfe;
10. ausgedehnte Pflege der Heimatsliebe der ländlichen Jugend;
11. Errichtung von Arbeitskolonien für die landreiche Bevölkerung.
(I. Sess. 1912. Druck. Nr. 108)

Dieser hochbedeutende Antrag ist im einzelnen noch nicht zur Beratung gelangt; nur Ziffer 5 und 6 sind bei den Wehrvorlagen von dem Abg. **Erzberger** besprochen worden — der Kriegsminister gab eine entgegenkommende Antwort ab. Der Antrag dürfte im kommenden Jahre eingehend besprochen werden. Die Sozialdemokraten fordern da in einem Antrage ein Reichsgesetz, welches

„die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so regelt, wie es die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung fordern.“
(I. Sess. 1912. Druck. Nr. 153)

Es fehlt hier nur der Ruf nach einem Reichsgesetz, das Regen und Sonnenschein regelt!

67. Gegen die **Zigeunerplage** brachte das Zentrum folgenden Antrag ein:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, wirksame Maßnahmen gegen die durch das bandenweise Herumziehen der Zigeuner entstehenden Belästigungen der Landbevölkerung zu ergreifen.“
(I. Sess. 1912. Drudf. Nr. 206 und 227)

Abg. **Diez** (Konstanz) begründete den Antrag:

„Die Schäden, welche Zigeuner allüberall anrichten, sind enorm. Sie erwerben ihren Unterhalt bekanntlich durch Betteln und Diebstahl. Während vorn im Hause die Zigeunerfrau bettelt, gaukelt oder wahr sagt, bricht hinten im Hause der Mann oder der Sohn in das Haus oder in den Hühnerstall ein und nimmt mit sich, was er bekommen kann, und wenn die ahnungslosen Bewohner in das Haus zurückkehren, sehen sie, daß sie bestohlen sind. Besonders schlimm treiben es die Zigeuner zur Erntezeit, wo die Dörfer wie ausgestorben sind, weil alles, was arbeitsfähig ist, auf den Feldern beschäftigt ist, und auf diese Weise den Zigeunern fast mühelos ihre Beute zufällt. Ein anderer Schaden, der in der Jetztzeit nicht übersehen werden darf, ist der, daß gerade durch das Herumziehen der Zigeuner die Möglichkeit der Verschleppung der Viehseuchen durch die Zigeuner gegeben ist. Die Zigeuner fragen nicht danach, ob an einem Gehöft eine Tafel mit der Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ angebracht ist, sie stehlen ihre Sachen eben dort, wo sie sie bekommen können und können dadurch zur Verbreitung der Viehseuche beitragen.“
(29. Sitzung vom 18. März 1912. St. B. S. 767)

Staatssekretär **Debrück** konnte mitteilen:

„Es hat auf Anregung der bayerischen Regierung erneut eine Beratung der Bundesstaaten über ein gemeinschaftliches Vorgehen in dieser Angelegenheit stattgefunden, und es sind auch die Grundlagen über gemeinschaftlich beziehungsweise gleichmäßig zu erlassende Anordnungen innerhalb der einzelnen Bundesstaaten im Wege der Verhandlungen bereits festgestellt. Es ist insbesondere zu erwarten, daß übereinstimmende Anordnungen ergehen über die Behandlung der Zigeuner an der Reichsgrenze, die Einrichtung eines gemeinsamen Nachrichtendienstes für die Polizeibehörden, Standesämter und Staatsanwaltschaften, das Ausweisungsverfahren, gesundheitspolizeiliche Maßnahmen, polizeiliche Begleitung bei der Wanderung, Ausweisepapiere, Wandergewerbeheine, Seßhaftmachung und Erziehung der Zigeuner. Im übrigen haben einzelne Bundesstaaten den Versuch gemacht, das hordenweise Umherziehen der Zigeuner im Wege der Polizeiverordnung zu verbieten. Diese Versuche sind in den betreffenden Bundesstaaten von Erfolg begleitet gewesen. Es sieht, soweit ich unterrichtet bin, auch für Preußen der Erlaß solcher Polizeiverordnungen bevor, und ich nehme an, daß dem dann die übrigen noch ausstehenden Bundesstaaten folgen werden.“ (S. 767)

68. **Direkte Lieferungen der Landwirtschaft an das Heer** hat der Abg. **Erzberger** als eine Gegenleistung der Militärverwaltung an die Landwirtschaft für die hohen Opfer derselben in der Gestellungspflicht usw. gefordert. Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Naturalienbeschaffung von 1905 bis 1910:

Im Jahre	sind gezahlt für 1 Tonne																			
	Weizen aus		Roggen aus		Hafer aus		Heu aus		Stroh aus											
	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand						
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.						
1905	176	90	177	86	158	94	165	54	148	68	157	03	50	25	56	30	42	09	48	79
1906	179	09	182	47	161	09	169	15	161	57	172	73	44	31	53	44	41	15	48	78
1907	222	10	224	58	200	81	208	41	171	88	179	31	60	28	72	85	43	98	49	85
1908	208	47	213	65	171	31	178	59	163	42	171	25	49	73	57	51	38	66	44	61
1909	219	72	223	06	165	70	169	18	159	52	164	38	75	01	87	80	47	10	56	09
1910	201	65	206	14	149	18	156	33	153	46	157	72	51	13	55	41	39	41	45	99

Im Jahre	Durchschnittspreis für 1 t					sind vom Hundert eingeliefert hierunter von Kornhäusern und landwirtschaftlichen Genossenschaften																	
	Weiz.		Rogg.		Hafer		Heu		Stroh		Weizen aus		Roggen aus		Hafer aus		Heu aus		Stroh aus				
	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand			
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.		
1905	177	13	161	94	154	79	151	73	44	48	24	68	22	10	52	43	5	27	73	76	24	64	36
1906	180	11	164	94	168	69	46	22	43	71	10	61	27	12	50	45	5	36	64	79	21	66	34
1907	222	95	204	37	175	85	64	12	46	08	8	63	32	5	51	45	4	47	53	69	31	64	36
1908	209	91	174	47	168	50	51	97	40	76	8	53	21	26	57	37	6	35	65	71	29	65	35
1909	220	39	166	89	162	36	80	68	50	94	14	63	14	23	62	32	6	42	58	56	44	57	43
1910	202	74	151	91	156	30	52	34	41	72	6	59	19	22	58,5	36	6	33	67	72	28	65	35

¹⁾ Am 1. März 1906 ist der neue Zolltarif in Kraft getreten, wonach der Zoll für Weizen von 35 M auf 55 M, Roggen von 35 M auf 50 M, Hafer von 28 M auf 50 M erhöht worden ist.

²⁾ Gute Ernte.

Hier liegt noch ein großes Feld der Betätigung für die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

69. Für Erforschung der Maul- und Klauenseuche hat das Zentrum folgendes angeregt:

„alsbald durch einen Ergänzungsetat große Mittel zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche und deren wirksamen Bekämpfung zur Verfügung zu stellen, und zwar

1. durch Stipendien an Institute und geeignete Privatpersonen, welche sich dieser Aufgabe widmen,
2. durch Gewährung einer großen Prämie für den Entdecker des Seuchenerregers und des Heilmittels gegen denselben.“

(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 21)

Der Antrag fand einstimmige Annahme. Die Abgg. Mazinger, Klose, Wallenborn und Dr. Bell begründeten den Antrag. Sie wiesen übereinstimmend auf die ungemein großen Schäden hin, die aus der Seuche dem deutschen Volk entstehen. Diese sind so bekannt, daß hier nicht weiter darauf einzugehen ist.

70. Die Ausdehnung der Entschädigungspflicht bei Viehseuchen fordert folgender Zentrumsantrag:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch in dieser Session Gesetzesentwürfe vorzulegen, durch welche:

1. die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau auf die Landeskasse übernommen werden;
2. die Entschädigungspflicht des Staates bei Viehseuchen ausgedehnt wird;
3. die Kosten der Durchführung der Viehseuchengesetze (Tierarzt, Desinfektionsmittel usw.) aus allgemeinen Mitteln bestritten werden.“

(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 104 u. 229)

Abg. Dr. Mazinger führte zur Begründung aus:

„Hier sollte die Staatskasse die ganze Entschädigung zahlen und nicht einen Teil den Viehbesitzern überlassen. Einige Bundesstaaten sind hierin auch schon in ihren Einführungsbestimmungen und -gesetzen mit gutem Beispiel vorgegangen. Da darf ich in erster Linie unser Bayern nennen. Dann sollten in den Fällen des § 68 bei Rost nur drei Viertel, bei Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tuberkulose nur vier Fünftel des gemeinen Wertes ersetzt werden. Unser Wunsch ginge nun dahin, daß auch hier der volle gemeine Wert entschädigt würde. Des weiteren sollten den Viehbesitzern für namhafte wirtschaftliche Schäden, welche ihnen durch polizeiliche Maßnahmen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, entstehen, entsprechende Entschädigungen aus der Staatskasse zugestanden werden. Hier dürfte wohl auch die Bitte einschlägig sein an die Bundesregierungen bzw. an die Einzelstaaten, daß sie Steuernachlässe in weitestgehendem Maße gewähren, besonders im heurigen Jahre, weil, wie ich schon erwähnt hatte, im heurigen Jahre die Nachwehen des vorigen schlimmen Sommers noch spürbar sind. Der dritte Punkt unserer Resolution wünscht, daß die Kosten der Durchführung des Viehseuchengesetzes auf den Staat übernommen würden, also z. B. auch alle die Kosten, die verursacht werden durch den beamteten Tierarzt oder dessen Stellvertreter. Jetzt ist ja nur die Untersuchung frei. In Bayern wird dem Tierarzt auch noch nahe gelegt, er solle eine wohlwollende, sachgemäße Beratung geben; aber die sonstige Behandlung des erkrankten Viehes muß bezahlt werden. Ebenso muß bezahlt werden die Untersuchung von Vieh, das zum Verkauf aus den verseuchten oder gefährdeten Bezirken heraustritt, also die

Kaufuhr aus den Seuchenbezirken. Auch diese Kosten sollten auf die Staatskasse übernommen werden. Ferner die Kosten für die Durchführung der Desinfektion. Die Desinfektion soll von den Viehbesthern mindestens einmal täglich mit Kalklösung vorgenommen werden. Nun haben die Landgemeinden sich oft nicht vorgesorgt, wenn plötzlich ein Seuchenausbruch kommt, und derselbe sich immer weiter ausbreitet. Sie müssen Fuhrwerke requirieren, weil sie mit ihren eigenen Rindergespanssen den Kalk nicht mehr holen können. Auch Strafen treten da in Menge ein. Da ist es doch im Interesse der Allgemeinheit, daß die Desinfektion gut durchgeführt wird; und wenn das Interesse der Allgemeinheit dies verlangt, so soll natürlich auch die Deffentlichkeit die Kosten dafür tragen.“

(25. Sitzung vom 13. März 1912. St. B. S. 601)

71. Im Interesse des Weinbaues brachte das Zentrum nachstehenden Antrag ein:

„den Herrn Reichskanzler zu eruchen, Maßnahmen zu treffen:

1. durch welche für die Einfuhr ausländischer Weine eine scharfe Kontrolle durchgeführt und diese Weine insbesondere auf ihre Einfuhr- und Verkehrs-fähigkeit durch staatliche Nahrungsmitteluntersuchungsämter unter gleichzeitiger Zugiehung von Weinkontrollleuren untersucht werden;
2. daß die Kellertontrolle gleichmäßig auch außerhalb der Weinbaubezirke strengstens gehandhabt wird.“ (I. Sess. 1912. D. S. Nr. 125 u. 228)

Abg. Hartath begründete den Antrag:

„Wir verlangen also, meine Herren, in unserem Antrage, daß an den einzelnen Einfuhrstellen Nahrungsmitteluntersuchungsämter staatlicher Art eingerichtet werden sollen. Wir verlangen ferner, daß bei der Begutachtung der Weine die Kellertontrolleure als Sachverständige mit gehört werden sollen, und ich persönlich füge auch noch hinzu, daß es zweckmäßig wäre, auch Leute aus der Praxis, wie sie von den Handelskammern vorgeschlagen werden, wenn sie einwandfreie und mit Auslandweinen vertraute, sachverständige Leute sind, die durchaus uninteressiert an dem Import der Weine sind, ebenfalls zu hören. Daneben müßte natürlich die Zahl der Einfuhrstellen bedeutend verringert werden. Es ist mir gesagt worden, es seien über dreihundert Stellen. Diese Zahl müßte wesentlich beschränkt werden, und es dürfte ferner dem Einführenden nicht mehr gestattet sein, sich eine beliebige Einfuhrstelle, wie es bisher der Fall war, selbst auszuwählen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Mit Vorbedacht ist dem Antrage das Wort Verkehrs-fähigkeit zugesügt worden. Es ist bisher vorgekommen, daß Weine, die von der einen staatlichen Behörde für einfuhrfähig erklärt wurden, sofort nach dem Import von einer anderen staatlichen Behörde als nicht verkehrsfähig beanstandet wurden. Das ist meiner Meinung nach eine Unzuträglichkeit, die auf die Dauer nicht bestehen kann; denn, meine Herren, die Kontrollbehörde, wie wir sie jetzt in den Einfuhrstellen zu schaffen beantragen, würden wir ja geradezu als unzuverlässig oder als unfähig hinstellen, wenn wir den Wein durch diese Behörde einführen ließen und durch eine andere staatliche Behörde das Urteil, das die erstere Behörde gefällt hat, beanstandeten ließen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Es ist aber auch ferner eine Ungerechtfertigkeit gegen den Importeur, der seinen Einfuhrschein ziemlich hoch bezahlt hat, der einen hohen Zoll bezahlt hat, wenn er auf seinem Erlaubnis-schein einer staatlichen Behörde sehen muß, daß dieser Wein von einer anderen Behörde wieder beanstandet würde. Meine Herren, ich bin der Meinung, wir sollen die Kontrolle so einrichten, daß überhaupt keine Weine, die nachher

beanstandungswürdig sind, eingeführt werden dürfen. Solche Weine gehören nicht in den deutschen Weinverkehr.“

(30. Sitzung vom 19. März 1912. St. B. S. 826)

Die Abgg. **B a u m a n n**, **P a u l y** (Cochem) und **S c h w a r z** (Schweinfurt) schlossen sich dem an.

72. Die **neue Zuckerkonvention** (I. Sess. 1912 Druckf. Nr. 312) schließt sich der 1902 geschlossenen an; diese bezweckte Beseitigung der Prämien und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für den Zucker der verschiedenen Länder. Demgemäß haben die Vertragstaaten sich zur Abschaffung aller Zuckerprämien und zur Belegung des Prämienzuckers mit Ausgleichszöllen oder Einfuhrverbot verpflichtet.

Bei Ablauf der ersten fünfjährigen Vertragsperiode erklärte England, das der Hauptabnehmer für unsere Zuckerausfuhr ist, daß es bei der Konvention nur verbleiben könne, wenn es von der Pflicht zur Anwendung von Ausgleichsmaßregeln gegen Prämienzucker befreit würde. Hiermit war der Hauptvorteil von Englands Beteiligung an der Konvention, Sicherung des englischen Marktes für die Ausfuhr der Konventionsstaaten unter Ausschluß des Prämienzuckers, auf alle Fälle verloren. Da Englands Verbleiben bei der Konvention aber immerhin doch noch einige Vorteile für die Zuckerausfuhr bieten konnte, wurde unter Verlängerung der Konvention auf weitere fünf Jahre der von England gewünschten Befreiung zugestimmt, zugleich aber die Gefahr, die besonders von dem russischen Prämienzucker auf dem englischen Markte drohte, dadurch erheblich abgeschwächt, daß Rußland, zwar unter Aufrechterhaltung seiner prämiengewährenden Gesetzgebung, aber unter Beschränkung seiner Ausfuhr über die westeuropäische Grenze auf jährlich 200 000 Tonnen in die Konvention eintrat.

Bei der nun vorgesehenen Verlängerung stellte Rußland zunächst ganz unerfüllbare Bedingungen für sein Verbleiben in der Konvention. Schließlich erklärte es sich mit einem Ueberkontingente von 150 000 Tonnen für das Betriebsjahr 1911/12 und von je 50 000 Tonnen für die folgenden beiden Betriebsjahre unter Verteilung der je 50 000 Tonnen in zweimal 25 000 Tonnen auf die am 1. September 1912, 1. März 1913, 1. September 1913 und 1. März 1914 beginnenden Halbjahre einverstanden.

Die Konvention wurde mit dieser Maßgabe bis 1. September 1918 verlängert. Das Zentrum stimmte (23. und 26. März 1912) für die Konvention, da es den Vertrag einem vertragslosen Zustand vorzog.

* * *

Abg. **W a l l e n b o r n** trat am 13. März 1912 nebst dem Abg. **D r. B e l l** für weitgehende Unterstützung des Obstbaues ein.

C) Die Tätigkeit zugunsten des Handwerkerstandes.

73. Das Handwerkerprogramm des Zentrums ist in folgendem Antrag niedergelegt:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, zur Erhaltung und Förderung des Handwerkerstandes:

I. alsbald Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche

1. Bestimmungen zur Umgrenzung von Fabrik und Handwerk, insbesondere soweit die Zugehörigkeit zur Handwerks- und Handelskammer in Betracht kommt, festgesetzt und unter Zuziehung der beteiligten Kreise Instanzen zur Entscheidung der bezüglichen Streitigkeiten geschaffen werden;
2. die Fabrikbetriebe mit handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitern zu denjenigen Kosten herangezogen werden, welche den Handwerkerorganisationen für die gewerbliche Ausbildung des Handwerkerstandes erwachsen;
3. die Ausübung des selbständigen Gewerbebetriebes minderjährigen Personen in der Regel versagt wird;
4. die Wanderlager und Wanderauktionen in der Regel gänzlich verboten werden;
5. die Interessen des Gewerbebestandes und des kaufenden Publikums gegenüber den Abzahlungsgeschäften mehr als bisher geschützt werden;
6. in der Konkursordnung die Forderungen der Handwerker wirksamer geschützt werden;
7. der § 100q der Gewerbeordnung tunlichst gemäß den Wünschen des Handwerks geändert wird;
8. weibliche Handwerker für die Verwaltungsorganisationen des Handwerks als wählbar erklärt werden.

II. Maßnahmen zu treffen, durch welche

1. eine gründliche Reform des Submissionswesens, Abschaffung des für das Handwerk ruinös wirkenden Mindestpreisverfahrens und Vergebung der Arbeiten zu einem unter Zuziehung von Sachverständigen festgesetzten angemessenen Preise erzielt wird;
2. bei Vergabung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen für das Reich unter Berücksichtigung der für die betreffenden Gewerbe bestehenden Tarifverträge
 - a) die Handwerkergenossenschaften und Vereinigungen,
 - b) die Handwerker, welche den Meistertitel zu führen berechtigt sind, tunlichst bevorzugt werden;
3. die handwerksmäßigen Arbeiten in den staatlichen Betrieben tunlichst eingeschränkt werden;
4. dem heimlichen Warenhandel wirksamer entgegengetreten wird.“

(I. Sess. 1912, Druck. Nr. 13)

Abg. Fr I begründete den Antrag sehr eingehend (4. März 1912). An dem Submissionsantrag des Hansabundes fand er

nichts Gutes, da er für das Handwerk gar nicht passe, sondern nur für die Industrie.

„Dann heißt es in dem Antrag:

daß bei den Handwerksarbeiten alle Angebote, die 15 Prozent unter dem von der Behörde aufgestellten Spezialkostenanschlag zurückbleiben, ausgeschieden werden.

Ich bemerke ausdrücklich: der Hansabund will diese Kostenvorschläge in der Zeit vor der Ausschreibung einem Sachverständigen vorlegen, der über die Vollständigkeit der Unterlagen, die Angemessenheit der Anlässe für die Rohmaterialienpreise, der Löhne und Unkosten sowie die Zulänglichkeit der Herstellung und Lieferungsfrist gutachtlich sich zu äußern hat; d. h. mit anderen Worten nichts anderes, als daß diese Kostenvorschläge von amtlicher und praktischer Seite vorher genau kalkuliert sind. Anders kann ich das nicht verstehen. Nun kommt das Wunderbare, das Neue für das Handwerk, aber das Wichtigste für den Handwerkerstand; nämlich es heißt, daß bei solchen Handwerksarbeiten alle diejenigen Gebote auszuschneiden haben, die unter 15 Prozent unter dem von der Behörde aufgestellten Spezialkostenvorschlag zurückbleiben. Unter den übrigen Bietern behält die Behörde freie Hand, d. h. sie kann die Arbeit vergeben, wem sie will. Es heißt aber auch im gleichen Antrag ganz wunderbar:

Im Falle der beschränkten Ausschreibung ist der Zuschlag an den Mindestfordernden zu erteilen.

Da nun nach § 3 dieses „wunderbaren“ Antrags fast alle Handwerksarbeiten bezw. die Bauarbeiten in beschränkter Submission vergeben werden sollen, so müßte nach diesem Gesetz ein Handwerksmeister, der 14,9 Prozent billiger anbietet, als der von der Behörde aufgestellte Spezialkostenvorschlag lautet, den Zuschlag erhalten. Ich glaube, der Herr Kollege Bartschat und alle vernünftigen Männer der Praxis sind mit mir der Ansicht, daß ein Handwerker, der nahezu 15 Prozent unter dem genau kalkulierten Kostenvorschlag arbeitet, nichts verdient. Ein solcher Mann verdient nichts, seine Handwerkskollegen haben auch nichts davon, und der Zuschlag an den Mindestfordernden wäre durch diesen wunderbaren Vorschlag des Hansabundes gesetzlich festgelegt. Die Behörde könnte gar nicht anders handeln, als diesem Mindestfordernden den Zuschlag zu erteilen.“ (St. V. S. 458)

In den Mittelpunkt seiner Ausführungen rückte er den Satz:

„Ein wirksames Mittel dagegen ist jedenfalls darin gelegen, daß dem realen Handwerker ein billiger Kredit zur Verfügung steht, der sich mit einem gesunden Geschäftsbetriebe vereinbaren läßt. Damit komme ich zu einer für den ganzen Gewerbebestand sehr wichtigen Frage, nämlich zur Beschaffung des Betriebskredits für das Handwerk. Ich habe einmal gelesen, daß auf einer Berliner Handwerkerversammlung ein Handwerksmeister den Zwischenruf gemacht hat: „Schafft dem Handwerker Betriebskapital; alles andere ist Numpitz!“ Wir sind nun gerade nicht der Meinung, daß alles andere Numpitz ist; aber wir sind der Ansicht, daß die Gelegenheit, billigen Kredit zu erhalten, für den Handwerksmeister, vor allem für den Bauhandwerker, eine sehr wichtige Frage ist. Wir verkennen durchaus nicht, daß diese Frage in Großstädten sehr schwierig zu lösen ist; aber es muß auch da ein Weg gefunden werden; und in verschiedenen großen Städten bestehen jetzt schon gewerbliche Kreditgenossenschaften, die ganz den Wünschen des Handwerks in diesem Falle angepaßt sind. Es handelt sich aber darum, daß diese Genossenschaften nicht immer über das nötige Bargeld verfügen können, was im Interesse des Handwerkerstandes notwendig ist.“ (S. 456)

Staatssekretär De l b r ü c k meinte bezüglich des Submissionswesens, daß die Grundsätze der neuen Verordnung gute seien; es fehle nur bei den unteren Instanzen an der Ausführung. Der Beseitigung des § 100q der Gewerbeordnung stimmte er nicht zu.

„Ich bin bereit, mit den verbündeten Regierungen in eine Erörterung darüber einzutreten, ob die Frage der Heranziehung der Industrie zu den Kosten der Lehrlingsausbildung vielleicht in der Weise geregelt werden kann, daß man eine ähnliche Regelung eintreten läßt, wie bei den Fortbildungsschulen. Man könnte die Möglichkeit schaffen, daß man durch Ortsstatut die Pflicht der Industrie, zu den Kosten der Lehrlingsausbildung bei den Handwerksorganisationen beizutragen, regelt. Diese Regelung könnte eventuell auch ähnlich, wie es in der letzten Novelle zur Gewerbeordnung geschehen ist, so gestaltet werden, daß man der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gibt, in Ermangelung eines solchen Ortsstatuts eine entsprechende Anordnung zu erlassen. Das ist nach meiner Ansicht vielleicht ein gangbarer Weg, und ein Weg, der die Bedenken ausräumt, die ich bisher der Forderung entgegengezeigt habe.“
(20. Sitzung vom 5. März 1912)

74. Der **Schutz des Installationsgewerbes** wird durch folgenden Zentrumsantrag angestrebt:

den Herrn Reichskanzler zu eruchen, tunlichst bald

- a) Erhebungen über die Monopolbestrebungen der Elektrizitätsunternehmen unter Zuziehung des Installationshandwerks, der Gemeindevertreter und anderer Interessenten zu veranstalten und das Ergebnis dem Reichstag in einer Denkschrift mitzuteilen,
- b) alsbald mit den Landesregierungen in Verhandlungen zu treten, um den das Handwerk schädigenden Verträgen bei Ueberlandzentralen usw. gemeinsam entgegenzuwirken.

(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 24 u. 224)

Abg. **Fr l** führte hierzu aus:

„Das Handwerk ist nach zwei Seiten daran interessiert: erstens durch die Installationsarbeiten und durch die Handelsartikel dieser Branche; dann aber hat das Handwerk auch ein großes Interesse daran, daß ihm selbst die Anschaffung und Einrichtung von Kraft- und Arbeitsmaschinen nicht durch ein Monopol verteuert wird. (Sehr richtig! im Zentrum.) Man muß eben ein Unterschied machen zwischen den Monopolen und den Syndikatsbestrebungen von Handwerk und von Großindustrie. Durch Abschaffung von § 100 q der Gewerbeordnung soll verhindert werden, daß die kleinen Gewerbetreibenden unter dem Selbstkostenpreis arbeiten. Durch Bekämpfung der Monopolbestrebungen in der Großindustrie soll aber verhindert werden, daß die Geldgeber der Industrie nicht unverhältnismäßigen Gewinn auf die Kosten der Gesamtheit einheimfen, und soll verhindert werden, daß der kleine Handwerker ganz unterdrückt wird. Wir nehmen damit durchaus keinen feindlichen Standpunkt gegen die Industrie als solche ein. Die deutsche Industrie hat noch ein weites Feld, sie braucht da dem kleinen Handwerk nicht so sehr Konkurrenz zu machen. (Sehr richtig! rechts und im Zentrum.) Im Gegenteil, wir im Handwerk haben ja auch ein Interesse daran, daß die Industrie gefördert wird, daß wir neue Kraft- und Arbeitsmaschinen bekommen und dergleichen, damit das Handwerk auch durch diese Seite gehoben werden kann. Was aber das andere betrifft, so möchte ich bitten, nur nicht immer so zarte Rücksichten gegen das Großkapital zu haben.“ (19. Sitzung vom 4. März 1912. St. B. S. 459)

Der Antrag fand einstimmige Annahme.

75. Eine stärkere Beteiligung des Handwerks an Heereslieferungen soll durch folgenden Zentrumsantrag herbeigeführt werden:

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß bei Anfertigung von Bedarfsartikeln, namentlich bei Anfertigung von Bekleidungsstücken für die Heeresverwaltung, die selbständigen Handwerksmeister, die Handwerkergenossenschaften und Zünfte besonders berücksichtigt werden;
2. die zu vergebenden Partien in bezug auf Umfang und Lieferungsfrist tunlichst so zu gestalten, daß den selbständigen Handwerksmeistern, den Handwerkergenossenschaften und Zünften die Uebernahme der Lieferungen erleichtert wird.“

(I. Sess. 1912. Druck. Nr. 433)

Abg. Chry sant erkannte an, daß die Heeresverwaltung sich immer mehr entgegenkommend verhalte, da sie nach den eigenen Zeugnissen gute Erfahrungen gemacht habe.

„Das Kriegsministerium bemerkt zu seinen Erfahrungen bei der Vergebung, daß von 16 berichterstattenden Stellen sich sieben vorbehaltlos günstig über die mit den Leistungen des Handwerks gemachten Erfahrungen ausgesprochen haben . . . Aber auch sonst hat das Handwerk in bezug auf die Vergebung von Arbeiten noch weitere Wünsche, so den, daß es allen Handwerkern, die sich für diese Frage interessieren, möglich gemacht wird, rechtzeitig davon Kenntnis zu nehmen, wenn Arbeiten ausgeschrieben werden. Es müßten hier also Blätter, Zeitungen berücksichtigt werden, die in dem Interessentenkreis der Handwerker liegen, so beispielsweise die „Deutsche Handwerkerzeitung“ oder eventuell andere geeignete Blätter. Auch wird noch immer geklagt, daß die Lose der zur Vergebung gelangenden Arbeiten zu groß sind. Es ist selbstverständlich, daß sich dadurch der Preis der bewerbenden Handwerker verringert.

Daß daneben auch noch Wünsche über den Zahlungsmodus laut werden, werden Sie schon nach dem vorhin Gesagten verständlich finden; denn es ist wünschenswert, daß gerade die Frage der Zahlungen nicht ohne Rücksicht auf die wirklich kapitalschwachen Handwerker behandelt wird, dann aber auch — und das ist nicht die geringste Klage —, daß im allgemeinen die Preise für die Arbeit nicht zu niedrig bemessen werden. Ich meine, es dürfte doch gar nicht vorkommen, wie es tatsächlich geschehen ist, daß in solchen Fällen Vergleiche mit Strafanstalten herangezogen werden . . .

Noch einen weiteren Vorschlag möchte ich mir erlauben, der mit der Frage verknüpft ist, ob es nicht möglich sein wird, einen bestimmten Prozentsatz der jährlich an Genossenschaften zu vergebenden Arbeiten von vornherein seitzulegen. Es hat sich so manche Genossenschaft lediglich zu dem Zwecke gebildet, um Arbeiten von der Heeresverwaltung zu übernehmen; und es ist auch keine Frage, daß seitens der Handwerkskammern in bezug auf Bildung von Genossenschaften zu diesem Zwecke weitaus mehr geschehen könnte, wenn nur einigermaßen eine Gewißheit für Erlangung von Arbeit da wäre, wenn nicht die Handwerkskammern direkt davor scheuten, eine Verantwortung in dieser Beziehung zu übernehmen, die sie auch in Wirklichkeit gar nicht übernehmen können.“

(60. Sitzung vom 11. Mai 1912. St. B. S. 1910)

Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen.

76. Der Befähigungsnachweis für die Maßschneiderei ist in einer Eingabe des Bundes deutscher Schneiderinnungen gefordert

worden. Ein Antrag des Zentrums auf Berücksichtigung wurde in der Kommission abgelehnt und nur Ueberweisung als Material beschlossen. (I. Sess. 1912 D. S. Nr. 429) Im Plenum beantragten die Sozialdemokraten Uebergang zur Tagesordnung, welcher Antrag Annahme fand, da Sozialdemokratie, Volkspartei und Nationalliberale geschlossen für diesen Antrag stimmten.

D) Die Tätigkeit zugunsten des kaufmännischen Mittelstandes.

77. Die Hauptforderungen zugunsten des kaufmännischen Mittelstandes hat das Zentrum in folgendem Antrage niedergelegt:
„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: zur Erhaltung und Förderung des kaufmännischen Mittelstandes:

I. alsbald Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche

1. die Wandersager und Wanderauktionen in der Regel gänzlich verboten werden,
2. die Interessen des Gewerbestandes und des kaufenden Publikums gegenüber den Abzahlungsgeeschäften mehr als bisher geschützt werden,
3. die Forderungen der Kaufleute in der Konkursordnung wirksamer geschützt werden,
4. die für das Handwerk geltenden Vorschriften auf die kaufmännische Lehrlingsausbildung entsprechend ausgedehnt werden.

II. Maßnahmen zu treffen, welche

1. dem heimlichen Warenhandel wirksamer entgegenzutreten,
2. dem Kleinhandel in den Handelskammern eine stärkere Vertretung sichern,
3. den Beamten und Offizieren des Reiches, der Einzelstaaten und Gemeinden die Leitung von Konsumvereinen und Warenhäusern unterfagen,
4. Erhebungen über die Lage des kaufmännischen Mittelstandes auf dem Lande, in den kleinen, mittleren und größeren Städten unter öffentlicher und kontradiktorischer Anhörung der verschiedenen Interessentengruppen in die Wege leiten.“

(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 23)

Nachdem diese Fragen allesamt im letzten Reichstage besprochen worden waren, konnte der Abg. **J r l** sich kurz fassen in der Begründung. Staatssekretär **Dr. D e l b r ü c k** betonte:

„Ob man die Eröffnung eines Wanderlagers zu der Bedürfnisfrage abhängig machen kann, unterliegt der Prüfung. Ebenso unterliegt es der Prüfung, ob man die Erteilung von Wandergewerbescheinen von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig machen kann. Diese Frage birgt aber eine ganze Reihe außerordentlicher Schwierigkeiten in der Durchführbarkeit in sich.

Es ist dann der Wunsch ausgesprochen worden, daß man dem sogenannten heimlichen Warenhandel zu Leibe gehen möchte. Nun, meine Herren, einen heimlichen Warenhandel, soweit er gewerbsmäßig betrieben wird, soweit er also einen Umfang annimmt, daß er tatsächlich geeignet ist, das legitime Gewerbe zu beschränken, gibt es ja eigentlich nicht, insofern, als jeder, der ein Gewerbe betreiben will, dies nach § 14 der Gewerbeordnung zu einem bei der Ortsbehörde zu führenden Register anzumelden hat, und es

wird zu prüfen sein, ob man diese Register im Verwaltungswege öffentlich machen kann oder nicht, und ob man, falls diese Frage zu verneinen ist, dazu übergehen sollte, diesen Registern durch reichsgesetzliche Bestimmung die Publizität zu geben . . .

Meine Herren, ich habe die Absicht, um diese Frage zu klären und um auch andere, das Kleingewerbe betreffende Fragen zu prüfen, demnächst eine Kommission zusammenzuberufen, welche die Frage erörtern soll, in welchem Umfange eine Enquete über die Verhältnisse des Kleingewerbes notwendig ist, und mit welchen Mitteln man eventuell in der Lage sein würde, sie durchzuführen.“
(20. Sitzung vom 5. März 1912. St. B. S. 480)

78. Das **Wandergewerbe** wird durch folgenden Zentrumsantrag, der auch den **W ü n s c h e n** der **H a u s i e r e r** entspricht, berührt:

„den Herrn Reichskanzler zu eruchen:

- I. Vereinbarungen der einzelnen Bundesstaaten zwecks Herbeiführung einer gleichmäßigen scharfen Handhabung der Bestimmungen in § 57 Ziffer 3 bis 4 der Reichs-Gewerbeordnung in die Wege zu leiten;
- II. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, durch welche
 1. der Betrieb des Hausierhandels durch Ausländer möglichst eingeschränkt, insbesondere die Vorschrift in Ziffer 7 der Bundesratsbekanntmachung vom 27. November 1896 aufgehoben wird;
 2. die Lohnhausiererei (Hausieren für fremde Arbeitgeber) verboten wird;
 3. die Verwendung von Kindern beim Hausierhandel mehr eingeschränkt, insbesondere die in § 62 Ziffer 3 der Reichs-Gewerbeordnung festgesetzte Altersstufe von 14 Jahren auf wenigstens 16 Jahre heraufgesetzt wird;
 4. die Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und nächsten Verwandten des Hausierers verboten wird.“
(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 239)

Abg. **Z r l** führte hierzu aus:

Wir bitten die oberen Verwaltungsbehörden der in Frage kommenden Bezirke der Rheinpfalz, des Westerwaldes, des Eichsfeldes, von Baden usw., einmal ersichtlich darüber nachzudenken, ob es nicht doch möglich wäre, daß die dortige Bevölkerung nach und nach dazu übergeführt werden kann, auf irgendeinem industriellen Gebiete tätig zu sein und vielleicht ihre Erzeugnisse auf genossenschaftlichem Wege an den Mann zu bringen, damit sie nicht mehr darauf angewiesen sind, ihr Brot durch Hausieren zu suchen. Wir können aus dem angeführten Grunde auch nicht für den Antrag der Konservativen stimmen, das Alter für die Erlangung des Wandergewerbebescheins auf 45 Jahre heraufzusetzen. Wir sind der Ansicht, daß diese Maßregel momentan zu hart wäre, daß aber unser Antrag für die Zukunft diesem Mißstande wirksamer entgegentritt. Ganz besonders aber wünschen wir ein Verbot der Erteilung von Wandergewerbebescheinen an Firmen, die fremde Personen eigens zum Hausieren anstellen, welche sogenannte Lohnhausierer beschäftigen, (sehr richtig! im Zentrum) sei es nun gegen festes Gehalt oder gegen Provision. In einem Münchener Blatt war im vorigen Jahre behauptet, daß eine einzige Firma in München über 200 Legitimationskarten für ihre Reisenden (hört! hört! im Zentrum) — Reisende hat es geheißen, das waren aber nur Hausierer! — verlangt und diese Karten auch erhalten hat. Es wird dabei bemerkt: Das tut der Münchener Magistrat seinen Bürgern an! So schon er die Existenz der eingeborenen Geschäftsleute. Ich glaube, die Münchener Geschäftsleute

kommen dabei weniger in Frage, auch nicht die Geschäftsleute in anderen Großstädten, sondern die in der Provinz ansässigen Geschäftsleute, wo die Waren verhandelt werden, haben den Schaden.

Ganz besonders streng sollte darauf gesehen werden, daß Kinder und junge Leute nicht zum Hausieren verwendet und geradezu dazu abgerichtet werden. (Sehr richtig! im Zentrum.) Es ist ja widersinnig, wenn z. B. ein Landwirt bestraft wird, weil er schulpflichtige Kinder zum Milchaustragen beschäftigt, während andererseits in den Großstädten Kinder hausieren gehen dürfen. Wenn dann die Kinder später nichts lernen, und wenn schon junge Leute zum Hausieren mitverwendet werden, dann können sie freilich auf andere Weise ihr Fortkommen nicht finden. (Sehr richtig! im Zentrum.) Dann können wir aber auch mit Recht verlangen, daß der § 56b Abs. 2 der Gewerbeordnung mehr zur Anwendung gelangt. Es macht einen sonderbaren Eindruck, wenn man allwöchentlich bei uns in Bayern in der Zeitung liest, daß die Bauern und die Kleingärtler bestraft werden wegen der Verordnungen, die zum Schutz gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche getroffen werden, wenn man liest, daß Bauernversammlungen verboten werden wegen der Gefahr, die Seuche zu verschleppen, wenn man sieht, daß durch Nichtabhaltung der Viehmärkte die Geschäftsleute empfindlich geschädigt werden, (sehr richtig! im Zentrum) wie aber andererseits jüdische Hausierer und Viehhändler ein stetes Wanderlager von Vieh unterhalten dürfen.“ (Sehr richtig! im Zentrum.) (19. Sitzung vom 4. März 1912. St. B. S. 430)

79. Eine besondere Berufsgenossenschaft für den Detailhandel fordert folgende Resolution des Zentrums:

„die verbündeten Regierungen zu eruchen, auf Grund der Artikel 43, 44 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung eine besondere Berufsgenossenschaft für den der Unfallversicherung unterliegenden Detailhandel zu errichten.“ (I. Sess. 1912. D. S. Nr. 216)

Abg. A s t o r führte zur Begründung aus:

„Sie glauben aber auch gar nicht, welche große Mißstimmung und welcher Unwille in den beteiligten Kreisen über die unnatürliche Angliederung an die Lagereiberufsgenossenschaft herrscht. Diese Situation hat ja auch kein Gesetz geschaffen, auch der Bundesrat hat nicht in den Kreis der Lagereiberufsgenossenschaft, die doch im Jahre 1886 als eine reine Expeditionsberufsgenossenschaft gegründet worden ist, die Handelsgeschäfte mit Lagereibetrieb einbezogen. Erst die fortschreitende Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes hat den Versicherungskreis auf die genannten Betriebe erweitert. Aus diesen (vom Redner angeführten) Zahlen springt doch klar in die Augen, worauf die erwähnten Eingaben der Detaillistenverbände hinweisen: erstens die außerordentlich niedrige Gefahrenbelastung des Detailhandels, zweitens die außerordentlich hohe Verschiedenheit der Gefahrenbelastung der drei Gruppen und drittens die unnatürlich hohe Generalunkostenbelastung der Detailbetriebe. Neuerdings hat eine Aufstellung ergeben, daß die 44 600 der Lagereiberufsgenossenschaft angeschlossenen Detailbetriebe jährlich mehr als eine Viertelmillion Beiträge zu viel bezahlt haben. Kein Wunder, meine Herren, daß die Großbetriebe und die Expeditoren den sie so nett pekuniär unterstützenden kleinen Mann nicht gern entbehren und auch nicht gern scheiden sehen und deshalb alle Anstrengungen machen, daß diese Gruppe bei ihnen verbleiben soll. Man sollte nun erwarten, daß gegenüber dieser schreienden Belastung des Kleinhandels die Lagereiberufsgenossenschaft durch Aufstellung eines vollständig gerechten Gefahrrentarifs Wandel schaffen würde. Aber weit davon entfernt begnügte sie sich, in dem der diesjährigen Genossenschaftsversammlung wegen Ablaufs der Tarifperiode zur Beschlußfassung vorzulegenden neuen Gefahren-

tarif die Gesamtziffer für Detail und Engros nach wie vor gemeinsam festzustellen, anstatt, wie es doch das natürlichste wäre, diese beiden so ganz verschiedenen Gruppen getrennt zu tarifieren. Und nicht genug damit, lehnt sie es sogar ab, die schwer unfallgefährlichen Zugaben, wie Fuhrwerk, Auto, Fahrstuhl, Hebezeug, Schiffsbetriebe usw., wie das andere Berufsgenossenschaften tun, mit besonderen Gefahrziffern zu belegen. Die Detailgeschäfte müssen also die schweren Unfälle von Engros und Expedition mit tragen helfen, und die kleinen Ladengeschäfte müssen außerdem noch die Fuhrwerks- und Fahrstuhlunfälle der großen Betriebe mitbezahlen.“

(32. Sitzung vom 21. März 1912. St. B. S. 890)

Die Regierung nahm eine entgegenkommende Haltung ein.

80. Die Konkurrenz der Offiziers-Kasinos und Beamten-Konsumvereine behandelten die Abgg. Erzberger (Kieler Offiziers-Konsum) und J r l, welcher betonte:

„Es ist gar nicht zu verhindern, daß Eisenbahn- und Postbeamte, Telephonbeamte und dergleichen im Dienste Kenntnisse von diskreten Bezugsquellen der Kaufleute und von Geschäftsgeheimnissen erhalten; es ist gar nicht zu verhindern, daß diese Beamten dadurch gegenüber dem frei im Erwerb stehenden Geschäftsmann weit im Vorteil sind; es ist nicht zu verhindern, daß, wenn diese Beamten bei einem Konsumverein beteiligt sind, dieser Vorteil mißbraucht werden kann. Es ist auch nicht zu verhindern, daß Beamte, welche zugleich an der Leitung eines Konsumvereins mitbeteiligt sind, auch während der Dienstzeit ihre Gedanken beim Konsumvereinsgeschäft haben, namentlich wenn es sich um größere Abschlüsse handelt. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Schrecklich!) Ja, für die Herren Sozialdemokraten ist so etwas nicht schrecklich, aber für den gewerblichen Mittelstand ist es schrecklich. (Sehr wahr! im Zentrum.) Dafür werden die Herren Beamten nicht bezahlt. Die Beamten haben vor den übrigen Staatsbürgern so viel voraus, daß man nicht sagen kann, sie würden dadurch Staatsbürger zweiter Klasse, wenn man ihnen die Leitung von Konsumvereinen verbietet.“

(19. Sitzung vom 4. März 1912. St. B. S. 463)

E) Die Tätigkeit zugunsten der Privatbeamten.

81. Das **Privatbeamtenprogramm** der Zentrumsfraktion ist in folgendem Antrage niedergelegt:

„die verbündeten Regierungen um Vorlegung von Gesetzesentwürfen und um Anordnungen zu ersuchen, welche bezwecken:

A. bezüglich der Privatbeamten:

1. Ausdehnung der Erhebungen des Beirats für Arbeiterstatistik auf die Verhältnisse aller Privatbeamten;
2. Errichtung von Ausschüssen der Privatbeamten in größeren Betrieben;
3. eine gesetzlich anerkannte Ständevertretung der Privatbeamten;
4. Sicherung der Koalitionsfreiheit der Privatbeamten;
5. Sicherung der Dienstautionen der Privatbeamten im Konkurs des Arbeitgebers;
6. Weitergehende Einschränkung der Konkurrenzklause; l;
7. Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren und sonstigen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, auf Grund der Erhebungen des Beirats für Arbeiterstatistik.

B. bezüglich der technischen Angestellten:

1. rechtliche Gleichstellung der technischen Angestellten mit den kaufmännischen Angestellten, insbesondere in bezug auf
 - a) die obligatorische Zahlung des Gehalts am Monatschluß,
 - b) das Kündigungsrecht und den Fortbezug des Gehalts bei kurzfristigen Unterbrechungen der Dienstleistung,
 - c) die Ausstellung des Dienstzeugnisses schon bei Kündigung des Dienstverhältnisses,
 - d) die Konkurrenzklause; l;
2. Gewährung angemessener Ruhezeiten, insbesondere der Sonntagsruhe, in erhöhtem Maße;
3. Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte auf die technischen Angestellten und Sicherung einer entsprechenden Vertretung in diesen;
4. Anwendung der Bestimmungen Ziffer 1 bis 3 auf die technischen Angestellten in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, im Verkehrsgewerbe und im Bergbau;
5. Regelung des Erfinderrechts der technischen Angestellten.“

(I. Session 1912. D. S. Nr. 25 und 225)

Anträge in dieser Richtung stellte das Zentrum am 10. Dezember 1903 (Drucksache Nr. 92) und 20. Februar 1907 (Drucksache Nr. 44). Der Reichstag stimmte diesen Anträgen zu. Die Erwägungen des Bundesrats sind noch nicht abgeschlossen (Drucksache Nr. 187, II. Session 1909/10).

Abg. Dr. Pieper ging am 1. März 1912 auf einzelne dieser Forderungen ein; zunächst auf die Konkurrenzklause; l:

„Die Privatbeamten dürfen, da der Faden in einer Kommission des Reichstags schon einmal gerissen ist, die Frage der Regelung der Konkurrenzklauseel nicht einfach so weit behandeln, daß sie Forderungen von ihrem Interessenstandpunkte aus stellen und es dann dem Reichstag überlassen, die harte Nuß eines etwaigen Kompromisses zu knaden. Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß es bei Verabschiedung dieses oder jenes Gesetzes im Reichstage schwere Mühe kostete, ein Kompromiß zur Ausgleichung scharfer Interessengegenstände zu bringen. Hier und da haben sich bei der Abstimmung über derartige Fragen auch politische Beweggründe geltend gemacht, und nachher mußten dann diejenigen, die sich aus gutem Eifer für die Verabschiedung eines wertvollen Gesetzes an einem Kompromisse beteiligt hatten, in der Öffentlichkeit den Buckel herhalten und sich von den Unbefriedigten verprügeln lassen, eben deshalb, weil sie ein Kompromiß eingegangen waren. Deshalb erwarten meine politischen Freunde, daß die Privatbeamten selbst den Weg zu einem Kompromiß suchen und ihn dem Reichstage vorschlagen werden, wenn nun, wie es scheint, feststeht, daß die verbündeten Regierungen zu der Abschaffung der Konkurrenzklauseel nicht die Hand reichen werden. Darum ist es Aufgabe der Privatbeamtenverbände, Stellung zu nehmen zunächst zu den Vorschlägen der Regierung, indem sie versuchen, mit ihr in Verhandlungen einzutreten.“

(17. Sitzung vom 1. März 1912. St. B. S. 396)

Zur Frage der Koalitionsfreiheit meinte der Redner:

„Haben doch gerade die Vorgänge, welche wohl Anlaß gaben, von einer radikalen Strömung in Privatbeamtenverbänden zu sprechen — früher deutete man auf einen Handlungsgehilfenverband und jetzt meint man einen Verband technischer Angestellten —, in den Kreisen der älteren Verbände der Handlungsgehilfen und technischen Angestellten Anlaß gegeben, die Frage zu erörtern, ob es angebracht sei, daß diese Verbände ein Kartell mit den Arbeitergewerkschaften schließen oder doch die radikale Kampfweise von gewissen Gewerkschaften übernehmen. Und da haben die älteren und stärkeren Verbände mit immer deutlicherer Klarheit sich dahin ausgesprochen, daß die Arbeitsmethode und Taktik der Privatbeamten nicht eine Kopie der radikalen Gewerkschaftstaktik sein könne. Man erklärte vor allem, daß es tief zu bedauern sein würde, wenn gewisse radikale politische Bestrebungen Einfluß zu gewinnen suchen würden in Privatbeamtenverbänden, wie sie leider in den freien Gewerkschaften Einfluß gewonnen haben, was ja bei den jüngsten Reichstagswahlen sich deutlich gezeigt hat. Ich sage, in solchen Erscheinungen kann kein Grund liegen für jenes feindliche Vorgehen gegen das Koalitionsrecht der Angestellten. Im Gegenteil, gerade wenn man sieht, daß nun auch hier und da unter den Angestellten, sei es infolge Beeinflussung durch politische Parteien, sei es infolge von Kinderkrankheiten junger aufstrebender Verbände, sich radikale Bestrebungen geltend machen, die zum Teil auch eine Folgeerscheinung der Tatsache sind, daß die Stellung der Techniker in manchen Großbetrieben stark niedergedrückt ist, so daß sie zwischen sich und den Arbeitern kaum noch einen großen Unterschied finden können, dann heißt es doch Del ins Feuer gießen, wenn man einen Angriff auf das Koalitionsrecht macht, auf eines der Grundrechte eines jeden, der im abhängigen Lohnverhältnis steht.“

(St. B. S. 397)

Der Antrag des Zentrums wurde mit großer Mehrheit angenommen.

82. Fürsorge für die Gehilfen der Rechtsanwälte strebt folgender Zentrumsantrag an:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechts-

anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen oder ähnliche Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält.“

(I. Sess. 1912, Druck. Nr. 68 und 217)

Abg. Dr. P i e p e r gab am 1. März 1912 dem Wunsche Ausdruck, daß nach dem vielen Vorbereiten nun bald ein Gesetzentwurf dem Reichstage vorgelegt werden würde. Der Antrag fand Annahme.

F) Die Tätigkeit zugunsten der Arbeiter.

83. Die **Sicherung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter** stellte das Zentrum an die Spitze aller Arbeiterforderungen durch folgenden Antrag:

- I. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald Gesetzentwürfe vorzulegen, welche bezwecken:
 1. den Schutz und den weiteren Ausbau des Koalitionsrechtes der Arbeiter (§ 152 G.D.), insbesondere auch dahin, daß Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Verhinderung des Gebrauchs des Koalitionsrechtes unter Strafe gestellt werden,
 2. die Sicherung und weitere Ausgestaltung der Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
 3. eine auf freiheitlicher Grundlage aufgebaute Regelung der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine aller Art;
- II. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Reichsamt des Innern eine Zentralkstelle zur Förderung der Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu errichten und diese mit der Zeit zu einem Reichseinigungsamt fortzubilden.“

(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 62 und 222)

Abg. Dr. Pieper begründete den Antrag folgendermaßen:

„Jeder Erwerbstand muß, wenn er vorankommen will, auf zwei Füßen schreiten, der gesetzlichen Reform und der genossenschaftlichen Selbsthilfe. Nun haben sich die Regierungen hier im Reich wie in den Einzelstaaten von Jahr zu Jahr bemüht, sowohl die Rechtsordnung dieser Selbsthilfe der selbständigen Erwerbstätigen auszubauen wie auch deren Selbsthilfeorganisationen in jeder Weise zu fördern. Man hat sich nicht damit begnügt, die Rechtsordnung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen usw. zu regeln, sondern ist auch dazu übergegangen, das Genossenschafts- und Vereinswesen zu fördern. Ich erinnere nur daran, was man getan hat, um die Handwerker zu organisieren, nicht bloß in Innungen und innungsähnlichen Vereinigungen, sondern auch, was man für die Ausbreitung des gewerblichen Genossenschaftswesens getan hat. Es werden dafür Gelder von den Einzelstaaten ausgegeben, man schickt Wanderlehrer hinaus, sucht billigen Kredit zu geben, z. B. durch die Preußenkasse und in Bayern durch die Genossenschaftskasse. Ähnlich bei den Landwirten und Kaufleuten. Man kann sagen: die Förderung der Ausübung des Vereinigungsrechts bei den selbständigen Erwerbstätigen findet eine derartig liebevolle Förderung bei den Einzelstaaten und auch beim Reich, daß die Arbeiter und Angestellten nur mit einem gewissen Reiz darauf sehen können. Wenn wir nun aber sehen, welche Schwierigkeiten heute noch der Ausübung des Koalitionsrechts den Arbeitern und Angestellten gemacht werden, dann werden wir zu dem Schlusse kommen müssen, daß hier in Bälde das nachgeholt werden muß, was man zu ähnlichem Zwecke für die selbständig Erwerbstätigen schon getan hat.“

(17. Sitzung vom 1. März 1912. St. B. S. 319)

Staatssekretär **Delbrück** erklärte:

„Ich bin im allgemeinen der Ansicht, daß die §§ 152 bis 153 der Gewerbeordnung die Koalitionsfreiheit in hinreichendem Maße gewährleisten, und zwar gewährleisten für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer. Ich bin — ich habe das schon wiederholt gesagt — der Ansicht, daß, wenn wir an eine gesetzliche Neuregelung des Koalitionsrechts herantreten würden, das wahrscheinlich in einer Weise geschehen würde, die keinen von beiden Teilen befriedigen würde, daß es in einer Weise geschehen würde, die schließlich mehr Beschränkungen als Befreiungen für das Koalitionsrecht (hört! hört! bei den Sozialdemokraten) sowohl für den Arbeitgeber wie für den Arbeitnehmer bringen würde. Deswegen bin ich der Meinung, daß man es bei dem geltenden Recht, so wie es ist, lassen und nicht versuchen sollte, eine gesetzliche Lösung herbeizuführen, deren Ende niemand absehen kann.“

(16. Sitzung vom 29. Februar 1912. St. B. S. 355)

Der Reichstag nahm den Antrag des Zentrums an.

84. Schutz der Arbeitswilligen forderte folgender konservativer Antrag:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch vor der in Aussicht gestellten allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches dem Reichstag einen Gesetzentwurf über Abänderung der Reichsgewerbeordnung beziehungsweise des Reichsstrafgesetzbuchs vorzulegen, durch den ein wirksamer Schutz der Arbeitswilligen gegen Hinderung an der Arbeit, gegen Bedrohungen und Gewalttätigkeiten herbeigeführt und gesichert wird.“ (I. Sess. 1912. D. S. Nr. 212)

Staatssekretär **Dr. Delbrück** erklärte hierzu namens des Bundesrates:

„Die Herren von der Rechten haben einen Antrag gestellt, man möge vor Emanation des neuen Strafgesetzbuches ein besonderes Gesetz zum Schutz der Arbeitswilligen erlassen. Meine Herren, es ist von den verbündeten Regierungen wiederholt der Auffassung Ausdruck gegeben, daß es eines solchen Gesetzes nicht bedarf, (sehr richtig!) und ich kann diese Auffassung nur bestätigen auf Grund der Eindrücke, die ich bei einer dauernden Bearbeitung dieser Sache, bei einer dauernden sorgfamen Kontrolle der einzelnen zu meiner Kenntnis gelangten Vorgänge gewonnen habe. Meine Herren, Sie dürfen nicht vergessen, daß der § 153 der Gewerbeordnung an sich eine Verschärfung der Strafbestimmungen für diejenigen Delikte enthält, die aus Anlaß eines Streits — um mich einmal kurz auszudrücken — begangen werden. Sie wissen, daß durch diesen Paragraphen, insbesondere ohne Antrag des Beleidigten, alle Beleidigungen verfolgt werden können, die zugefügt werden aus Anlaß eines Lohnkampfes, und es hat sich herausgestellt, daß diese Bestimmungen vollständig genügen, um eine angemessene Bestrafung solcher Delikte herbeizuführen, vorausgesetzt, daß es gelingt, die Delinquenten zu fassen.“

(16. Sitzung vom 29. Februar 1912. St. B. S. 355)

Der Antrag der Konservativen wurde mit allen gegen 63 Stimmen (Konservative, Reichspartei, einige Nationalliberale und drei Zentrumsabgeordnete: Zrl, Graf Galen, Frhr. v. Kerckring) abgelehnt.

85. Förderung der Tarifverträge hat das Zentrum in seinem oben (83) mitgeteilten Antrag gewünscht. Abg. **Dr. Pieper** gab hierzu folgende Anregung:

„Ich will nur auf die schon im vorigen Jahr von meinen politischen Freunden angeregte Schaffung einer Zentralstelle zur Förderung von Tarifverträgen im Reichsamt des Innern eingehen

Meine politischen Freunde wünschen, daß das Reichsamt des Innern einen Schritt weitergehen und nicht nur eingreifen soll, wenn es von einem oder beiden Teilen angerufen wird, sondern daß der betreffende Beamte oder die betreffende Stelle im Reichsamt des Innern, die ich, weil ich für sie einen Titel finden mußte, Zentralstelle zur Förderung der Arbeitertarifverträge genannt habe, nicht bloß dann eingreift, wenn sie angerufen wird, sondern daß sie, sobald sie bemerkt, daß Schwierigkeiten entstehen, ihre Dienste unverbindlich anbietet. Sie braucht nicht zu fürchten, daß sie schroff zurückgewiesen wird. Selbstverständlich soll sie nur dann eingreifen, wenn ihre Hilfe notwendig ist. Sie soll nicht bevormunden, soll ferner nicht, wenn ich so sagen darf, die Verantwortung für das Zustandekommen von Tarifverträgen von den Schultern der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer nehmen, die am ersten die Verantwortung zu tragen haben. Sie soll nur helfend eingreifen, aber nicht erst, wenn sie angerufen wird. Wir sehen eben in diesen Tagen wieder, daß die Regierung in England sich bemüht hat, an die Streikenden im Kohlenbergbau heranzutreten seit dem Augenblick, da die Gefahr eines großen Aufstandes drohte. Ich habe im vorigen Jahre ferner ausdrücklich gesagt: dieser Beamte soll nicht auch stets der Unparteiische sein. Wenn er sich dazu eignet und von den Arbeitern und Unternehmern gewählt wird, ist es uns recht; im allgemeinen aber soll er nur dafür sorgen, daß der Unparteiische gefunden wird . . . Damit kämen wir auf den Weg eines Reichseinigungsamtes. Aber ich will heute noch nicht auch für dieses einen Verhandlungszwang vorschlagen. Meinen politischen Freunden ist im Augenblick vollauf gebietend, wenn uns der Herr Staatssekretär erklärt: er will einen Referenten im Reichsamt des Innern nicht bloß bereitstellen, wenn er angerufen wird, sondern er will ihm auch die Aufgabe stellen, daß er in den Fällen, wo Tarifverträge draußen zu scheitern oder nicht zustande zu kommen drohen, weil die Beteiligten nicht aus eigener Kraft zum Ziele kommen, seine Hilfe anbietet, daß er zu dem Zwecke von der hohen Warte des Reichsamts des Innern die ganze Entwicklung des Tarifvertrages beobachtet, das einschlägige Material sammelt, bewertet und daraus Interessenten Auskünfte erteilt.“

(17. Sitzung vom 1. März 1912. St. B. S. 401)

Staatssekretär Dr. Delbrück gab aber die gewünschte Erklärung nicht ab, sondern vertröstete:

„Ich bin der Ansicht, daß solche Instanzen, die eine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeiführen sollen, wenn nicht der Verhandlungszwang und nicht die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen gegeben ist, zweckmäßig ad hoc gebildet werden, daß sie gebildet werden möglichst frei von dem Einfluß der Behörde und ohne behördlichen Charakter, daß sie so gebildet werden, daß die Mitglieder und der Vorsitzende ihre Stellung nur für den betreffenden Fall erhalten und durch das Vertrauen beider Teile erhalten. Nur gibt man den Entscheidungen des Einigungsamtes, dem die Möglichkeit einer Vollstreckung seiner Entscheidungen nicht zusteht, das nötige Gewicht. Ich bin wiederholt angegangen, bei der Bildung derartiger Einigungsämter mitzuwirken, ich habe dem gern entsprochen, ich werde das jederzeit gern wieder tun. Ich habe meinerseits, soweit die Verwendung von Beamten in Frage gekommen ist, die dadurch entstehenden Kosten aus meinem Geschäftsbedürfnisfonds entnommen, ich habe das hier schon wiederholt gesagt; es hat sich nie ein Widerspruch dagegen erhoben. Ich halte es für zweckmäßig, die Entwicklung dieser Sache so zu lassen, wie sie augenblicklich besteht. Sie können versichert sein, daß, was an mir liegt, zur Förderung von Tarifverträgen alles mögliche geschehen wird.“

(16. Sitzung vom 29. Februar 1912. St. B. S. 355)

Die rechtliche Seite der Tarifverträge behandelte der Abg. Bo 13 am 19. April 1912:

„Wir zählten, nach einer Zusammenstellung im „Reichsarbeitsblatt“, am 1. Januar 1910 insgesamt 6667 Tarife; am Schluß desselben Jahres waren es bereits 8293. (Hört! hört! im Zentrum.) Daran waren beteiligt: am Anfang des Jahres 138 785 Betriebe und am Schluß des Jahres 173 722 Betriebe; an Personen waren beteiligt: zu Beginn des Jahres 1 139 174 und am Schluß des Jahres 1 361 086. Das ist doch ein Beweis dafür, daß die Entwicklung so weit vorgeritten ist, daß sich die Frage einer privatrechtlichen Regelung des Tarifvertrages aufdrängt. (Zustimmung im Zentrum.) Man sollte meines Erachtens jetzt, solange es noch Zeit ist, die Gelegenheit benutzen, um die ganze Entwicklung in die richtigen Wege zu leiten.

Sicherlich war es für die Entwicklung des Tarifvertrages nicht förderlich, daß die Hauptfrage, die Klagbarkeit aus dem Tarifvertrage, jahrelang umstritten war — umstritten deshalb, weil die viel zitierte und wenig gelezene Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1903 sich auf den Standpunkt stellte, daß die Tarifverträge den Koalitionen im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung gleichzustellen seien, und daß deshalb ein Klagerecht aus diesen Verträgen nicht bestehe. Dieser Standpunkt ist ja nun endlich verlassen durch eine neuere Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1910, die ganz entschieden davon ausgeht, daß der Tarifvertrag keine Koalition ist, vielmehr ein Mittel, einen Kampf zu beendigen oder einen Kampf abzuwehren, und daß daraus ein Klagerecht begründet ist, und daß die beiden Kontrahenten bei Verletzung des Tarifvertrages gegenseitig haften.

Noch eine weitere, viel umstrittene Frage aus dem Tarifvertragswesen ist damals nebenbei entschieden worden: ich meine die umstrittene Frage des Kampfauschlusses. Es handelte sich damals um eine Maßfeier und eine sich daran anschließende Aussperrung. Das Reichsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß darin eine Vertragsverletzung nicht zu finden sei, daß es den Vertragsparteien erlaubt sei, Kampfmittel anzuwenden, insofern in dem Tarifvertrag nicht etwas Gegenteiliges bestimmt ist. Diese Reichsgerichtsentscheidung ist grundlegend; sie hat für einige zweifelhafte Fragen Rechtssicherheit gebracht.

Daneben gibt es aber noch eine ganze Reihe von Fragen, die der ganzen Entwicklung hinderlich im Wege stehen. Ich greife nur einige heraus. Da ist die bekannte Frage der Unabdingbarkeit der Tarifverträge, die Frage, ob ein Einzelvertrag, der im Widerspruch steht mit dem Tarifvertrag, an sich gültig sei und zum Schadenersatz verpflichte, oder ob er unsittlich sei, oder ob darüber hinaus der Tarifvertrag automatisch seine Wirkung geltend mache; ferner die Frage der Wirkung des Tarifvertrages auf Nichtorganisierte und endlich die Kündigung des Vertrages aus wichtigen Gründen und anderes.“
(41. Sitzung vom 19. April 1912. St. B. S. 1267)

86. Der **Arbeitskammergesetzentwurf** ist vom Zentrum im allgemeinen nach den Beschlüssen der zweiten Lesung des letzten Reichstages wieder eingebracht worden (I. Sess. 1912, Druckf. Nr. 109). Es besteht jedoch leider sehr wenig Aussicht, daß derselbe verabschiedet werden kann.

87. Mit der **Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes** befaßte sich der Antrag **Becker** (Arnsberg) am 21. März 1912:
„Die Rechtsprechung der Schiedsgerichte ist heute, soweit die Rentenabmessung in Frage kommt, viel günstiger für die Verletzten geworden als die

Rechtspredung beim Reichsversicherungsamt, während es früher umgekehrt der Fall war. (Sehr richtig! im Zentrum.) Da freute man sich, daß man noch das Reichsversicherungsamt hatte, das man gegen die Rentenquetschereien anrufen konnte. Heute ist es so weit gekommen, daß vor nicht langer Zeit ein Schiedsgerichtsvorsitzender sagte — ich will den Namen nicht nennen —: Gott sei Dank, daß jetzt endlich das Reichsversicherungsamt nicht mehr in dem Maße wie bisher über die Rentenbemessung zu entscheiden hat, damit die Schiedsgerichte der Rentenquetscherei einen Damm entgegensetzen können, ohne vom Reichsversicherungsamt desavouiert zu werden. So weit ist die Rechtspredung des Reichsversicherungsamtes gekommen, daß man draußen in der Öffentlichkeit trotz des großen Segens unserer Arbeiterversicherung immer noch gegen unsere Arbeiterversicherungsgesetzgebung so oft erregt ist. Das Gerechtigkeitsempfinden in dem Volke ist Gott sei Dank so ausgeprägt, daß es immer aufwacht, wenn solche ungerechten Rentenentziehungen und Rentenquetschungen vorkommen. Ich habe mir früher in einem Falle, wo man dem Mann auch die Rente von 100 Prozent, also die Vollrente, auf 90 Prozent Rente ermäßigen wollte — es war ein ähnlicher Fall wie der vorhin vorgetragene —, den Gerichtsvorsitzenden zu fragen erlaubt, ob er den Mann denn noch zum Markenledern gebrauchen könnte; das wäre die einzige Beschäftigung, die der Mann noch ausüben könne. Ein Mann, der 90 Prozent in seiner Arbeitsfähigkeit auf dem Wirtschaftsgebiet beschränkt ist, ist es auch 100 Prozent, denn mit dem Rest von 10 Prozent Arbeitsfähigkeit kann er nichts anfangen.“

(32. Sitzung vom 31. März 1912. St. B. S. 902)

Auf seine Frage nach dem Inkrafttreten der neuen **R e i c h s v e r s i c h e r u n g s o r d n u n g** erhielt er die Antwort vom Regierungstische:

„daß das vierte Buch bereits am 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, daß weiter die Absicht besteht, die Vorschriften über die Organisation, also die Vorschriften des ersten Buchs, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten zu lassen, also die Einrichtung der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter, daß weiter die Absicht jedenfalls bestanden hat und bei der Reichsverwaltung auch noch keine andere Absicht besteht, als daß die Krankenversicherung am 1. Januar 1913 in Kraft treten soll, und ebenso zu dem gleichen Zeitpunkt die neuen Vorschriften der Unfallversicherung, also das dritte Buch.“

(32. Sitzung vom 21. März 1912. St. B. S. 899)

88. Zum **Schutze der Bergarbeiter** hat das Zentrum beantragt:

„Die verbündeten Regierungen um Vorlegung von Gesetzentwürfen zu ersuchen, durch welche das Bergrecht für das Deutsche Reich einheitlich geregelt wird.“

Dabei werden als soziale Ziele zur besonderen Berücksichtigung empfohlen:

1. Einführung der achtstündigen Schicht für die Arbeiter unter Tage (von Schale zu Schale gerechnet) mit kürzerer Bemessung der Arbeitszeit bei Wärme und hoher Temperatur;
2. Zuziehung von in geheimer und direkter Wahl gewählten Vertretern der Arbeiter („Sicherheitsmännern“) bei der Grubenkontrolle;
3. allgemeine, direkte und geheime Wahl der Knappschaftsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und Wählbarkeit der Invaliden;
4. Sicherung leistungsfähiger Knappschaftskassen, in denen die Rechte der Mitglieder bezüglich der Erhaltung ihrer Ansprüche auch bei

Bezügen auf Grund der R.V.D. und beim Wechsel der Kasse oder beim Ausscheiden vollgültig gewahrt werden.“

(I. Sess. 1912, Druckf. Nr. 63 und 221)

Abg. Giesberts verbreitete sich am 6. März 1912 und bei der Debatte über den Bergarbeiterstreik sehr eingehend über diese Frage:

„Die Lohnbewegung der deutschen Bergleute, wie sie sich seit 1910 abspielt, hat eine Berechtigung in sich; sie braucht keinen Anstoß von England zu haben. Es ist schon von den Rednern aller Parteien mitgeteilt worden, wie unklug und ungerecht die Grubenbesitzer gerade die Lohnfrage im letzten Jahre behandelt haben. Wenn mitten in einer Periode, wo die Preise für Bedarfsartikel und Lebensmittel so ungemein steigen, eine Reduktion des Jahresverdienstes der Bergleute um 212 Mark für einfache Bergarbeiter, für die Häuer, die gelernten Arbeiter, um 305 Mark eintritt, wenn also um 212 bis 305 Mark — in Gegensatz zu 1907 und 1909 gestellt — die Löhne sinken, so wird niemand das für eine vorausschauende kluge Politik der Grubenbesitzer halten. Die deutschen Gruben rentieren sich so gut, daß solche Lohnsenkungen nicht nötig sind, daß man für stabile Löhne sorgen kann. Ein Lohnausfall von 300 Mark bei einem Jahresverdienst von 1870 Mark und von 212 Mark bei einem Jahresverdienst von 1500 Mark ist bei steigenden Lebensmittelpreisen eine ganz erhebliche Reduzierung der Haushaltung des Arbeiters. (Sehr richtig! im Zentrum.) Eine so schwer arbeitende Gruppe, wie die Bergarbeiter, empfindet eine solche Lohnreduzierung außerordentlich hart. Meine Herren, darum kann ich nicht umhin, den Zechenbesitzern den Vorwurf zu machen, daß sie eine unglückliche Lohnpolitik in den letzten Jahren verfolgt haben (Zuruf im Zentrum: Und eine ungerechte!); und daß deshalb die Bergarbeiter bestrebt waren, bessere Löhne zu erreichen und sich dieserhalb an die Zechenbesitzer wendeten, ist ohne weiteres verständlich.“

(21. Sitzung vom 6. März 1912. St. B. S. 516)

Der Antrag des Zentrums fand Annahme.

89. Mit den **Arbeitern in der Großeisenindustrie** beschäftigte sich folgender Zentrumsantrag:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Schutzvorschriften der Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1908, betreffend Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie, dahin zu ergänzen, daß 1. die regelmäßige Dauer der Arbeitszeit auf höchstens 10 Stunden festgesetzt wird; 2. die achtstündige Arbeitsschicht für die vor dem Feuer beschäftigten Arbeiter eingeführt wird; 3. die Sonntagsarbeit tunlichst verboten wird; 4. die notwendige Heberarbeit auf das geringste Maß beschränkt wird; 5. Vorschriften über die hygienische Beschaffenheit der Arbeitsräume, der Wasch- und Badeeinrichtungen usw. aufgenommen werden.“ (I. Sess. 1912, Druckf. Nr. 64 und 220)

Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen. Der Abg. Giesberts hat denselben in früheren Jahren eingehend begründet.

90. Zum **Schutze der Bauarbeiter** wurde nach dem Vorgange früherer Jahre folgender Antrag eingebracht:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, 1. tunlichst bald einen Gesetzentwurf betreffend Aenderung der Gewerbeordnung, vorzulegen, in welchem vorgeschrieben wird, daß besondere Beamte für die Baukontrolle (§ 139b) in

genügender Zahl angestellt und gewählte Vertreter der Arbeiter bei der Kontrolle zugezogen werden; 2. Verordnungen zum Schutze der Bauarbeiter auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung zu erlassen; 3. zur Sicherung einer zweckmäßigen Gestaltung der Vorschriften sub 1 und 2 vor Erlaß derselben beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter besonderer Berücksichtigung der bezüglichen gesetzlichen Vertretungen (Handwerkstammern, Innungsverbände, Gesellenausschüsse usw.) Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung zu geben.“

(I. Sess. 1912, Druck. Nr. 218)

Der Antrag fand eine große Mehrheit.

91. Für die **gesundheitschädlichen Betriebe** forderte das Zentrum weitergehende Schutzmaßnahmen:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, von der in § 120e der Gewerbeordnung gegebenen Vollmacht mehr wie bisher Gebrauch zu machen, insbesondere zum Schutze der in der Glasindustrie, in Zelluloidwarenfabriken, in Metallschleifereien, bei der Herstellung von Säuren und Leerfarben, von giftigen und explosiven Stoffen beschäftigten Arbeiter, und dabei die Anzeige von Bleierkrankungen und sonstigen gewerblichen Vergiftungen zur Pflicht zu machen.“

(I. Sess. 1912, Druck. Nr. 219)

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

92. Für die **Straßenbahnangestellten** brachte das Zentrum folgenden Antrag ein:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen wirksameren Schutz der im Betriebe der Straßenbahnen beschäftigten Personen insbesondere durch Regelung der Arbeitszeit, Sicherung der Sonntagsruhe, Einführung von Arbeiterausschüssen, Beschränkung der Strafen usw., tunlichst unter Ausdehnung der Gewerbeordnung auf die Straßenbahnen, baldigst in die Wege zu leiten.“

(I. Sess. 1912, Druck. Nr. 236)

Abg. Sittart begründete den Antrag eingehend:

„Eine ganze Menge von Rednern aus diesem Hause — aus meiner Partei waren es wiederholt Herr Dr. Hise, Herr Erzberger, Kollege Tschert, Dr. Pieper — haben sich hier fast Jahr für Jahr mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Inzwischen, meine Herren, haben die Straßenbahnen eine gewaltige Ausdehnung genommen. Ihre Bedeutung ist gewachsen, einerseits ihre Bedeutung als Verkehrsinstitut für die Öffentlichkeit, und andererseits, weil in ihm Jahr für Jahr größere Scharen von Angestellten beschäftigt werden, deren soziale Verhältnisse von uns im Reichstag dringende Aufmerksamkeit erfordern. Das Verkehrsgewerbe untersteht, wie gesagt, nicht dem Reichsgesetze, nicht der Gewerbeordnung. Man verweist bei den Verhandlungen immer wieder darauf, daß das Verkehrsgewerbe dem Kleinbahngesetz von 1892 unterstellt ist. Aber, meine Herren, dieses Gesetz bietet wirklich nicht den Schutz, den wir vom sozialen Standpunkt aus verlangen müssen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben in ihren Berichten manchmal bittere Klagen über die Behandlung, die den Straßenbahnbeamten zuteil wird, aufgenommen, und diese Klagen haben wiederum einen Wiederhall in den Reden der Abgeordneten in diesem Hause gefunden. Diese Reden im Hause haben weiter zu Verhandlungen zwischen den obersten Reichs- und Landesbehörden geführt.“

(30. Sitzung vom 19. März 1912. St. B. S. 816)

Aus den nunmehr erfolgten Erhebungen teilte er eine Menge von Material mit zur Begründung des Antrages. Vom Regierungstische aus wurde nicht viel Hoffnung gemacht:

„Diese Verhältnisse haben Veranlassung gegeben, jetzt dem § 120f der Gewerbeordnung eine andere Gestalt zu geben, als der entsprechende § 120e Abf. 3 früher hatte. Der Unterschied besteht darin, daß früher nur der Bundesrat wegen übermäßig langer Arbeitszeit eine Regelung durch Verordnung vornehmen konnte, während es jetzt durch § 120f zugelassen ist, daß eine solche Regelung auch durch die Landeszentralbehörden und, wenn die Landeszentralbehörden nicht für angezeigt halten, es allgemein zu tun, auch durch die örtliche Polizeibehörde geschehen kann. Auf diesem Wege erwartet man, daß den Uebelständen da, wo sie hervortreten, abgeholfen werden wird. Nun darf man natürlich nicht annehmen, daß das bloße Erlassen des § 120f schon ausreicht, um alles fertig in die Erscheinung treten zu lassen (sehr richtig!); denn der Paragraph tritt ja erst am 1. April d. J. in Kraft, gilt also noch nicht.“ (30. Sitzung vom 19. März 1912. St. B. S. 818)

Der Antrag des Zentrums wurde angenommen. — Abg. Dr. D a h l e m trat für Sonntags- und Nachtruhe der Binnenschiffer ein und hoffte endlich auf Abhilfe (30. Sitzung vom 19. März 1912 St. B. S. 824).

93. Für **erhöhte Sonntagsruhe** will folgender Zentrumsantrag sorgen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Verordnung auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung tunlichst bald einer Revision, insbesondere dahin zu unterziehen, daß die volle Arbeitsruhe an den Weihnachts-, Osters- und Pfingstfeiertagen in den Metall-, Hütten- und Walzwerken gesichert wird.“ (I. Sess. 1912, Druckf. Nr. 238)

Abg. M a c k e n führte zur Begründung aus:

„Es handelt sich bei dieser Angelegenheit vornehmlich um die Zinkhüttenarbeiter, in deren hygienischem und sanitärem Interesse unsere Fraktion geglaubt hat, diese Resolution Ihnen vorlegen zu sollen. Die Zinkhüttenarbeiter wünschen mit Recht, daß die Zinkschmelzer an den drei höchsten christlichen Festen im Jahre arbeitsfrei sind (sehr richtig! im Zentrum), mit anderen Worten, daß an diesen Tagen, also zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, an den Reduktionsöfen die Arbeit vollständig ruht. Das ganze Jahr hindurch müssen diese Zinkhüttenarbeiter, speziell die Zinkschmelzer, ihre Schichten verfahren, gleichviel, ob es Sonntag, Feiertag oder Werktag ist. (Hört! hört! im Zentrum.) Noch am ersten Weihnachtsfeiertage 1911 z. B. haben die Arbeiter auf der Zinkhütte Münsterbuch arbeiten müssen. Die Zinkhüttenarbeiter stellen diese Forderung in ihrem eigenen Gesundheitsinteresse mit vollem Recht, denn diese Forderung ist durchaus begründet.“ (31. Sitzung vom 20. März 1912. St. B. S. 873)

Nach einer eingehenden Begründung des Antrages wurde vom Regierungstische aus erklärt:

„Es sind bereits Verhandlungen eingeleitet worden, um sie im Sinne eines verstärkten Arbeiterschutzes zu revidieren; im Laufe des Sommers werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger gehört werden, und es wird dann auf Grund der Erhebungen eine erneute Vorlage an den Bundesrat gemacht werden.“ (St. B. S. 875)

Der Antrag fand Annahme.

94. Für die **Berufsfrankenpfleger und -frankenpflegerinnen** trat der Abg. S c h w a r z (Schweinfurt) am 20. März 1912 ein:

„Es wird von den beteiligten Organisationen noch gebeten, daß man dazu übergehe, mehr als bisher an die Errichtung von staatlichen Krankenpflegeschulen zu denken, für die ein obligatorischer Besuch vorgeschrieben wäre, daß man also staatliche Fachlehrkurse durchführen möge mit einheitlicher Prüfungsordnung. Daß dann die Gesundheit des Personals — und das ist ja unter diesem Kapitel einschlägig — unter dem bisher beliebten System der Verköstigung ebenfalls leidet, kann nicht gut bestritten werden. Es ist in zahlreichen Anstalten zu bemerken, daß ungenügende Mahlzeiten, geringwertige Speisen verabreicht werden, und hauptsächlich eine gewisse Einseitigkeit der Mahlzeiten vielfach beklagt werden muß . . . Auch im Wohnungswesen könnte noch sehr viel geändert werden. In den Irrenanstalten ist das Schlafen in den verschlossenen Krankenzellen die Regel. Der Hauptwunsch ist der nach einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit bezw. der Forderung einer Mindestruhezeit. Diese Forderung hat dem Reichstag schon wiederholt vorgelegen, und im letzten Jahre erklärte ja der Herr Staatssekretär Delbrück, daß Ermittlungen bei den Bundesstaaten eingeleitet seien. Deren Ergebnis liegt jetzt vor. Es ist nicht zu verkennen, daß selbst auf Grund dieser Ermittlungen gewisse Schwierigkeiten einer gesetzlichen Normierung der Arbeits- und Ruhezeit im Wege stehen. Die Eigentümlichkeit dieses Berufes zwingt eben zu ständiger Bereitschaft und einem stetigen Zugreifen bei all den Krankheits- und Unglücksfällen, die sich ja nun einmal nicht nach einer bestimmten Zeit richten. Aber eine gewisse Regelung und eine gewisse Abhilfe gegen die Mißstände an überlanger Arbeitszeit und die zu kurze Ruhezeit, die die Gesundheit des Personals ständig bedrohen, läßt sich sicher schaffen.“

(31. Sitzung vom 20. März 1912. St. B. S. 871)

95. Staatliche Aufträge für Heimarbeiter fordert folgender Zentrumsantrag:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die Heeresverwaltung bei Vergabung der Lieferung oder Herstellung von Bedarfsartikeln, namentlich von Bekleidungsstücken, soweit Heimarbeiter dabei beschäftigt werden, tunlichst die Vereinigungen von Heimarbeitern bezw. solche gemeinnützigen Komitees, welche die Vermittlung von Arbeiten an Heimarbeiter sich zur Aufgabe stellen, bevorzugt.“

(I. Sess. 1912, Druck. Nr. 412)

Der Antrag fand gegen die Stimmen der Sozialdemokraten Annahme.

96. Erstmals befaßte sich ein Zentrumsantrag mit den fremdländischen Landarbeitern:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der fremdländischen Landarbeiter vorzulegen.“

(I. Sess. 1912. Druck. Nr. 105)

Abg. Hebel begründete den Antrag eingehend:

„Für ganz Deutschland dürfen wir wohl annehmen, daß während des Sommers allein in der Landwirtschaft nahezu eine halbe Million Ausländer beschäftigt sind. . . .“

Eine solche Fürsorge wird notwendig sein nicht nur wegen des Umfanges dieser Einwanderung, sondern auch wegen der Art dieser ausländischen Arbeiter. Es sind doch vielfach recht unerfahrene, weltfremde Menschen darunter, junge Leute, die mit den Verhältnissen in Deutschland nicht bekannt sind, die die Arbeits- und Lohnverhältnisse nicht kennen, ja nicht einmal die

Geldverhältnisse, kurz alle Sitten und Gewohnheiten nicht. Solche Leute sind allen möglichen Schwindeleien und Betrügereien ausgesetzt, gegen die sie unbedingt eines gesetzlichen Schutzes bedürfen. Dieser Schutz muß schon im ersten Stadium der Einwanderung eintreten.

Ganz besonders wichtig aber erscheint mir der Schutz in bezug auf das Arbeitsverhältnis selbst. Da müssen die Arbeiter in ihren persönlichen Rechten mehr als bisher geschützt werden. Es müssen Vorschriften erlassen werden in bezug auf Lohn, Ruhe und Verpflegung. Auch für die Sicherung der religiösen Pflichten und die Wahrung der Sittlichkeit muß mehr geschehen. Auf gute Behandlung wird ja in der Regel der Arbeitgeber selber achten. Ihm muß ja daran liegen, daß er sich die Arbeiter erhält und im nächsten Jahre wieder welche bekommt; denn wenn er sie schlecht behandelt, wird das bekannt werden, und er wird Arbeiter nicht mehr bekommen. Dagegen sind unzulänglich ganz bedeutende Mißstände zu beklagen in bezug auf die Unterbringung der Arbeiter da draußen, in bezug auf ihre Schlaf- und Wohnräume. In der Beziehung sind vielfach auch die allerprimitivsten Vorschriften und Schutzmaßregeln in sittlicher und auch in hygienischer Beziehung außer acht gelassen worden und werden noch außer acht gelassen. Es kommt vor, daß die Geschlechter nicht getrennt werden, daß insbesondere auch in bezug auf die Forderungen der Reinlichkeit sehr viel geschieht und vernachlässigt wird. Manchmal kommt es auch vor, daß die Arbeiter Bedingungen auf sich nehmen müssen, die meines Erachtens zu hart sind. In den Arbeitsverträgen sind mitunter ganz exorbitante Strafen festgesetzt, z. B. für kleine Beschädigungen oder wegen Mißhandlung der Tiere des Besitzers u. dergl. Mir ist ein Fall bekannt geworden, wo z. B. 60 Arbeitern, die, ob es aus Uebermut oder aus irgendeinem anderen Grunde geschehen ist, einen Kirschbaum geplündert haben, von dem Arbeitgeber pro Person 5 Mark abgezogen worden sind, so daß er also für seinen Kirschbaum, dafür, daß sie die Kirschchen heruntergenommen haben, eine Entschädigung von 300 Mark bekommen hat. Ich meine, das geht doch etwas zu weit in der Ausübung seines Rechts. Geklagt wird auch darüber, daß das Trudhsystem vielfach angewandt wird, die Arbeiter genötigt werden, ihre Bedürfnisse von einem Wirtschaftspächter oder Verwalter oder einem Vorarbeiter zu nehmen, der eine kleine Krämerei, Wirtschaft u. dgl. führt, und das wird ihnen dann am Lohn abgezogen.“
(65. Sitzung vom 18. Mai 1912. St. B. S. 2103)

Staatssekretär Dr. De l b r ü c k stellte dann fest:

„Daß die ausländischen Arbeiter in Deutschland erheblich besser gestellt sind, einen erheblich wirksameren Schutz genießen, als deutsche Arbeiter an mancher Stelle im Auslande ihrerseits zu genießen pflegen. Auch unter diesen Umständen wird es zweckmäßig sein, daß wir uns die Möglichkeit des Abschlusses von Reziprozitätsverträgen, die Möglichkeit der Vergeltung offenlassen und nicht durch eine einseitige deutsche Gesetzgebung uns außerstand setzen, diese Mittel zugunsten unserer Arbeiter geltend zu machen. . . . Es ist seitens der einzelnen Bundesstaaten in der von dem Herrn Vorredner gewünschten Richtung eine andauernde Aufmerksamkeit und Tätigkeit entwickelt, die auf einer Reihe von Gebieten schon eine Verbesserung der bestehenden Zustände herbeigeführt hat. Ich halte es für selbstverständlich, daß wir auf diesem Gebiete weiter gehen müssen. Ich werde selbstverständlich gern bereit sein, Beschwerden, die hier vorgetragen werden, soweit sie dazu geeignet sind, den Bundesstaaten bekannt zu geben; und ich werde, soweit nach Lage der Verhältnisse es möglich und durchführbar ist, jederzeit auch gern bereit sein, dem Reichstage dasjenige Material zur Benutzung dieser Frage zur Verfügung zu stellen, das die Herren brauchen, um sich davon zu überzeugen, daß die Ausführungen, die ich hier gemacht habe, berechtigt sind und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.“

(St. B. S. 2116)

Der Antrag des Zentrums fand Annahme.

G) Die Tätigkeit zugunsten der Beamten und Angestellten des Reichs.

97. In drei **allgemeinen Beamtenanträgen** hat das Zentrum eine Reihe der dringendsten Wünsche der Reichsbeamten und damit vielfach auch der Staats- und Kommunalbeamten niedergelegt; diese drei Anträge lauten:

- I. „Der Reichstag wolle beschließen, alsbald
 - A. Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche
 1. den Altpensionären das Ruhegehalt entsprechend dem gesunkenen Geldwert in angemessener Weise erhöht wird;
 2. die in der zweiten Lesung der Besoldungsordnung vom Reichstag beschlossenen Gehaltsätze insbesondere für Postschaffner und Postassistenten durchgeführt werden;
 - B. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, durch welche
 1. die in der Reichspostverwaltung beschäftigten Personen eine den örtlichen Lohn- und Lebensverhältnissen entsprechende Bezahlung erhalten;
 2. die Beamten für die Schaffnerklasse bei der Reichspostverwaltung nach durchschnittlich zehnjähriger Beschäftigung in der Regel etatsmäßig angestellt werden.“ (I. Sess. 1912. Drucks. Nr. 61)
- II. „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Reichsbeamtenengesetz vorzulegen, durch welchen der freirechtliche Ausbau des Beamtenrechts nach folgenden Richtungen gesichert wird:
 1. Gewährung rechtlichen Gehörs vor der Eintragung ungünstiger Tatsachen in die Personalakten.
 2. Garantien für das Vereinigungsrecht.
 3. Reform des Disziplinarstrafverfahrens.
 4. Einführung des Wiederaufnahmeverfahrens.“ (I. Sess. 1912. Drucks. Nr. 18)
- III. „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen dahin zu treffen, daß
 1. für die Angestellten des Reichs in den Reichsbetrieben Angestellten- auschüsse errichtet werden,
 2. für die Verkehrsangestellten reichsgesetzlich eine tägliche Mindestruhe und mögliche Sicherung der Sonntagsruhe geschaffen wird,
 3. eine Statistik über die Familienverhältnisse (ob verheiratet und Kinderzahl) der Arbeiter und Angestellten des Reichs, getrennt nach Kategorien, dem Reichstag vorgelegt wird.“ (I. Sess. 1912. Drucks. Nr. 26)

Diese Anträge sind in ihrer Gesamtheit noch nicht beraten worden, wohl aber hat das Zentrum sich bemüht, bei den einzelnen Ressorts die wichtigsten und dringendsten dieser Forderungen zur Debatte zu stellen und hat sie auch zur Annahme gebracht.

98. Die **Einteilung der Ortsklassen** mit dem sich ergebenden Wohnungsgeldzuschuß hat folgender vom Zentrum angenommener Antrag zum Gegenstand:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Anstimmigkeiten und Härten, die sich bei der Einteilung der Ortsklassen ergeben haben, baldigst zu beseitigen.“

Abg. **R a c k e n** führte zur Begründung aus:

„Namens meiner politischen Freunde habe ich zu erklären, daß wir auf den Boden dieser Resolution treten. Wir tun das um so lieber, als das Zentrum bereits im vorigen Jahre in der Budgetkommission eine gleiche Resolution eingebracht hat, die dort auch angenommen worden ist. Im Besoldungsgesetz von 1909 ist ein Paragraph vorgeesehen worden, der den Bundesrat bevollmächtigt, während der Geltungszeit des Besoldungsgesetzes in den Fällen, wo es notwendig ist, eine Aenderung der Servistklasseneinteilung eintreten zu lassen, also Orte in eine höhere Servistklasse zu versetzen, falls wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen eingetreten sind. Es scheint uns nun, daß der Bundesrat von diesem Paragraphen nicht genügend Gebrauch gemacht hat.“

(56. Sitzung vom 8. Mai 1912. St. B. S. 1752)

Der Reichsschatzsekretär teilte mit, daß im Jahre 1911 insgesamt 67 Orte in eine höhere Klasse versetzt worden seien; wenn die Verhältnisse es gebieten, würde hier fortgefahren werden.

99. Zugunsten der **mittleren und unteren Postbeamten** hat das Zentrum schon in der Budgetkommission folgende Anträge durchsetzen können:

„1. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, eine Revision des Besoldungsgesetzes in dem Sinne vorzunehmen, daß die in der zweiten Lesung der Besoldungsordnung vom Reichstag beschlossenen Gehaltsätze insbesondere für Postschaffner und Postassistenten durchgeführt werden.

2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, durch welche:

- a) die in der Reichspostverwaltung beschäftigten Personen eine den örtlichen Lohn- und Lebensverhältnissen entsprechende Bezahlung erhalten,
- b) die Anwärter für die Schaffnerklasse bei der Reichspostverwaltung nach durchschnittlich zehnjähriger Beschäftigung in der Regel etatsmäßig angestellt werden.“

Mit diesen Anträgen ging das Zentrum wesentlich über die liberalen Anträge hinaus, welche nur den ältesten Oberpostassistenten 300 Mark Zulage gewähren wollten; gleichzeitig trat es aber auch für die Postschaffner und Hilfschaffner ein. Abg. **D u f f n e r** begründete diese Vorlage eingehend am 26. März 1912:

„Erst nach Annahme des Finanzgesetzes von 1909 ist wieder Ruhe und Sicherheit — ich sehe dabei natürlich von den allgemeinen Agitationsfragen ab — in die Kontore und in die Magazine eingezogen, und das findet seinen Ausdruck in dem Hinausschnellen des Reinüberschusses in der Reichspostverwaltung von 36,87 Millionen im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1909 bezw. 47,76 Millionen im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1908, wenn man

den unnormalen Reinüberschuß von 1909 wegläßt, auf 72,2 Millionen im Jahre 1910. Ein Geschäft übrigens, das in der Lage ist, solche Krisen, wie sie eine dauernde, jährliche Belastung von 57 Millionen Mark darstellt, so spielend zu überwinden, wie es bei der Reichspostverwaltung der Fall gewesen ist, muß ein gutes Geschäft sein, und ich möchte deshalb auch der Hoffnung Ausdruck geben, ohne daß ich damit ungezählte Wünsche weden möchte, daß der gute Abschluß des Jahres 1910, hinter dem der von 1911 nicht zurückgeblieben ist, auch zum Ausdruck kommt in der Behandlung der Wünsche des Reichstags seitens der Reichspostverwaltung."

(38. Sitzung vom 26. März 1912. St. B. S. 1008)

Neben dieser Erhöhung der Gehälter forderte er die Einhaltung der Mindestruhezeit, Diensthygiene, Wohnungsfürsorge und nahm sich dann noch einzelner Klassen besonders an. Abg. **Giesberts** wiederholte die Bitte,

„wenigstens in dem einen Punkte, den Unterbeamten und deren Wünschen entgegenzukommen, daß die Schaffung von neuen Stellen in dem Umfang erfolgt, daß wirklich die Forderung des zehnjährigen Diätariats durchgeführt werden kann; denn wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß tatsächlich in den Kreisen unserer Unterbeamten, des größten Heeres unserer Reichsbeamten, seit der Besoldungsreform große Verstimmung und Unzufriedenheit herrscht.“

(37. Sitzung vom 28. März 1912. St. B. S. 1092)

Staatssekretär **Kratke** hat infolge des Drängens des Zentrums denn auch erklärt:

„Die Wartezeit bis zur Anstellung in der Schaffnerklasse dauert in einzelnen Bezirken 14 Jahre, in anderen Bezirken 12 Jahre und in einigen Bezirken, wo die Verhältnisse sehr günstig liegen, vielleicht noch kürzere Zeit. Aber das muß ich erklären: daß die Anwärter tunlichst nach 10 Jahren in die Schaffnerklasse kommen, ist nicht möglich. Es kann nur angestrebt werden, die etatsmäßige Anstellung möglichst zu beschleunigen, gleichviel in welcher Klasse. Sie würden den Wunsch also dahin zu fassen haben, daß die Zivilanwärter tunlichst in 10 Jahren in eine etatsmäßige Stellung kommen, d. h. entweder Landbriefträger oder Schaffner werden. Das hoffen wir durch Verlegung von Stellen zu erreichen, indem wir die Zahl der vorhandenen Anwärter berücksichtigen.“

(35. Sitzung vom 26. März 1912. St. B. S. 1013)

Durch diese Erklärung ist man ein erhebliches Stück weitergekommen und hat eine große berechtigte Beschwerde des Hilfspersonals beseitigt.

100. Für **Wünsche der Reichseisenbahnbeamten** trat zunächst der Abg. **Ruckhoff** ein, der für die Lademeister verlangte, daß sie in höhere Stellung und Gehalt gelangen sollten (42. Sitzung vom 20. April 1912 St. B. S. 1290). Der Abg. **Koßmann** brachte die Wünsche der Bahnsteigschaffner, Pförtner, Stationsdiätare und Schaffnerdiätare vor (48. Sitzung vom 27. April 1912 St. B. S. 1475). Abg. **Schirmer** forderte eine gesetzliche Ruhezeit des Eisenbahnpersonals:

„Anträge und Resolutionen in dieser Richtung sind vom Reichstag wiederholt angenommen worden. Einzelne Verwaltungen sind den Wünschen entgegengekommen und haben durch Verordnungen andere Bestimmungen

über die Dienstzeiten getroffen, ebenso auch über den Urlaub und die Dienstbefreiung. So sind in Bayern erst kürzlich wieder die Urlaubsbestimmungen und die Bestimmungen über Dienstbefreiungen zugunsten des Personals erweitert worden. Von den oberen Beamten will ich nicht reden; die mittleren Beamten erhalten danach einen Urlaub von drei bis vier Wochen, die Unterbeamten von fünf Tagen bis drei Wochen, je nach dem Dienstalter. Diese Bestimmungen sind ja ziemlich klar und sind ausführbar. Aber die Bestimmungen über die Dienst- und Ruhezeiten sind sehr unklar. Es bestehen wohl generelle Bestimmungen darüber, aber die Ausführung wird den einzelnen Unterabteilungen, den Betriebsinspektionen, den Werkstättenvorständen usw. überlassen. Aus den Eisenbahnerkreisen kommen nun fortwährend Klagen über die Verschiedenheit der Dienstzeit in den einzelnen Kategorien und über die allzu lange Dienstzeit der einzelnen Sparten."

(38. Sitzung vom 16. April 1912. St. B. S. 1156)

Der Regierungsvertreter sprach sich gegen eine gesetzliche Regelung aus; verkürze man die Dienstzeit um nur eine Stunde, so koste es im Reiche 45 Millionen Mark mehr.

101. Für die **Militärbeamten** traten die Abg. **Erzberger**, **Schwarze** (Lippstadt) und **Trimborn** ein; letzterer wünschte etatsmäßige Stellen für die Verwaltungsschreiber und Kanzleischreiber in den technischen Instituten; Monatslohnung für die Betriebschreiber und höhere Bezahlung für die Meistergehilfen (62. Sitzung vom 14. Mai 1912 St. B. S. 1972). Die Militärverwaltung sagte zu:

„daß wir versuchen werden, im nächsten Jahre durch den Etat eine Anzahl von diesen Personen in den Beamtenstand überzuführen, wenn uns die erforderlichen Mittel dazu zur Verfügung gestellt werden.“

(St. B. S. 1974)

102. **Angestelltenausschüsse** forderte der Abg. **Erzberger** für die Werften der Reichsmarine; er bat, es mindestens mit einem Versuche zu erproben. Der Vertreter des Reichsmarineamtes erklärte: „Wir können dem Herrn Abg. Erzberger zusichern, daß ein solcher Versuch gemacht werden wird.“ (63. Sitzung vom 15. Mai 1912 St. B. S. 2035)

103. Eine **gesetzliche Erhöhung der Bezüge der Altpensionäre** fordert das Zentrum in seiner allgemeinen Beamtenresolution (97). Zur Begründung führte der Abg. **Erzberger** aus:

„Meine politischen Freunde sind immer auf dem Standpunkt gestanden, daß das Gehalt, das der einzelne Beamte erhält, eine Alimentation seitens des Staates darstellt, daß das Gehalt so bemessen sein muß, um dem Beamten ein standesgemäßes Auskommen bei entsprechender Erziehung seiner Kinder zu gewähren. Wenn man von diesem Standpunkte ausgeht — und ich halte ihn für richtig, soweit das Verhältnis zwischen Staat und Beamter in Betracht kommt —, ist doch zu überlegen und nachzuprüfen, ob nicht infolge der veränderten Verhältnisse des ganzen Geldmarktes, infolge des Sinkens des Geldwertes einerseits und infolge des damit verbundenen

Wachsens der Preise auf der anderen Seite die Frage spruchreif geworden ist, ob wir Beamte, die unter einem minderen Gehalt schon vor 10, 15, 20 und mehr Jahren ausgeschieden sind, noch auf dem alten Niveau dauernd belassen können. Es wird nicht genügen, nur durch Erhöhung der Unterstützungsgelder hier helfen zu wollen. Ich gebe zu, daß, wenn wir in diesem Etat die Fonds für Unterstützungen erhöht haben, manches auf diesem Gebiete gemacht werden kann. Aber setzen wir uns in die Lage eines alten, verdienten Beamten hinein, der vielleicht Krankheit in der Familie hat, und eine Pension von 800, 1000, selbst 1500 oder 2000 Mark hat; er hat vielleicht noch jüngere Kinder, für die er sorgen muß. Nun soll er jedes Jahr an das Reichsschatzamt und die frühere vorgelegte Behörde herantreten und petitionieren, ob er 100 oder 200 Mark aus dem Unterstützungsfonds erhält. Das ist doch eigentlich für einen früheren Beamten ein unwürdiges Verhältnis. (Sehr richtig!) Dies muß ganz offen ausgesprochen werden: es ist Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren, zu untersuchen, ob nicht im Wege der Gesetzgebung abgeholfen werden kann.“ (56. Sitzung vom 8. Mai 1912. St. B. S. 1762)

H) Die Tätigkeit zugunsten der Handwerker und Arbeiter in Reichsbetrieben.

104. Für die Arbeiter und Handwerker der Reichspostverwaltung haben einige Zentrumsabgeordnete beantragt:
„den Herrn Reichstanzler zu ersuchen,

1. Erwägungen darüber zu veranlassen, wie für die Arbeiter und Handwerker der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (Telegraphenarbeiter, Handwerker und Zeugamtsarbeiter) das Arbeitsverhältnis günstiger zu gestalten ist. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, daß
 - a) die Arbeiter und Handwerker, die mehrere (zwei) Jahre im Dienst der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung tätig waren, in ein ständiges Arbeitsverhältnis aufgenommen werden,
 - b) die Arbeiter und Handwerker, die nach längstens zehnjähriger einwandfreier Dienstzeit nicht etatsmäßig angestellt sind, in ein gesichertes Arbeitsverhältnis (Diplomverhältnis) überführt werden,
 - c) die Tagelöhne in Wochenlöhne umgewandelt werden;
2. die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten — wenn erforderlich durch Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zur Abänderung des Besoldungsgeßes vom 15. Juli 1909 — um den Arbeitern und Handwerkern der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bei ihrer etatsmäßigen Anstellung einen angemessenen Teil ihrer Arbeiter- und Handwerkerdienstjahre auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen;
3. dem Reichstag alsbald eine Denkschrift über das Resultat der versicherungstechnischen Ermittlungen und Erwägungen über die Errichtung einer Pensionskasse für die von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten Arbeiter und Handwerker vorzulegen.“
(I. Sess. 1912, Druck. Nr. 321)

Dieser Antrag ist ohne Begründung seitens des Zentrums angenommen worden; er war von einigen Zentrumsabgeordneten in Verbindung mit der Wirtschaftlichen Vereinigung gestellt worden. Die Zentrumsfraktion hat folgenden Antrag in der Budgetkommission zur Annahme gebracht:

„den Herrn Reichstanzler zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, durch welche: die in der Reichspostverwaltung beschäftigten Personen eine den örtlichen Lohn- und Lebensverhältnissen entsprechende Bezahlung erhalten.“

Abg. Duffner führte hierzu aus:

„Ich möchte bei dieser Gelegenheit aber empfehlen, daß in den gesamten Reichsbetrieben, speziell auch im Gebiete der Reichspostverwaltung, bei

der Zuteilung der Arbeiten und der Lohnbemessung auf die Familienverhältnisse in einem höheren Maße Rücksicht genommen wird als bisher (sehr richtig! im Zentrum), wobei dann auch die Kinderzahl entsprechend berücksichtigt werden kann und soll. (Sehr richtig! im Zentrum.) Dadurch, meine Herren, würde wohl eine hohe vaterländische und sittliche Mission erfüllt werden, würden wohl auch manche Ursachen abgestellt werden, die zu dem am letzten Freitag beklagten Geburtenrückgang leider führen.“

(35. Sitzung vom 20. März 1912. St. B. S. 1009)

Abg. Giesbertz bemerkte:

„Ein vierter Punkt, von dem ich allerdings zugebe, daß er nicht so leicht zu lösen ist, ist die Stellung der Postboten in den Industriebezirken und Großstädten. Die Postboten in den Industriebezirken müssen wir mindestens so hoch entlohnen, wie ein tüchtiger gelernter Industriearbeiter in diesen Industriebezirken entlohnt wird. Mir scheint, daß die gegenwärtige Entlohnung, speziell im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, nach der Richtung hin vieles zu wünschen übrig läßt. Hier müßte unbedingt ein Ausgleich geschaffen werden; Geld kostet das ja immer. Aber ich erinnere daran, daß gerade im Industriegebiet der ganze Postbestelldienst und auch der Postabfertigungsdienst an die Beamtenschaft große Anforderungen an Arbeitskraft und Arbeitsleistung stellt, aus den Gründen, die ich schon dargelegt habe. Man hat zwar auch im Industriegebiet noch vereinzelt Landbriefträger, aber eine eigentliche Landbestellung gibt es im Industriegebiet nicht mehr; denn das ganze Industriegebiet hat zwar eine lockere Bebauung, steht aber überall in Verbindung, und die Arbeit der Briefträger wird dadurch erheblich erschwert.“

(37. Sitzung vom 28. März 1912. St. B. S. 1094)

Staatssekretär Krätke sagte hier Entgegenkommen zu.

105. Für die Arbeiter der Heeresverwaltung hat das Zentrum beantragt:

„a) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. die Löhne der in den Militärbetrieben beschäftigten Handwerker, Arbeiter und Arbeiterinnen aufzubessern, so daß dieselben den durch Tarifvertrag festgesetzten Löhnen der Handwerker, Arbeiter und Arbeiterinnen gleichartiger Gewerbe an den betreffenden Orten zum mindesten gleichkommen;
2. den Arbeiterausschüssen bei der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eine geeignete Mitwirkung zu ermöglichen;
3. daß die Mitglieder der Arbeiterausschüsse im Arbeitsverhältnis während ihrer Amtsdauer entsprechend gesichert werden;
4. daß es Vertretern der einzelnen Ausschüsse ermöglicht wird, in wichtigen Fällen die Wünsche der Arbeiter den höheren vorgelegten Dienststellen vorzutragen. (I. Sess. 1912, Druckf. Nr. 434)

b) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag eine Denkschrift über das Resultat der versicherungstechnischen Erwägungen über Errichtung einer Pensionskasse für die in den Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigten Handwerker, Arbeiter und Arbeiterinnen vorzulegen.“

(I. Sess. 1912, Druckf. Nr. 435)

Abg. Trimborn trat für diese Wünsche ein.

„Dann besteht noch der Wunsch nach Fortfall der Lohnklasse 5. Diese weist einen Lohn auf von 3,20 M. Nun wird von Siegburger Arbeitern behauptet, daß der Siegburger Handlanger und gewöhnliche Tagearbeiter 4 M. bis 4,50 M. täglich verdiene; man dürfe da — sagt man — nicht

operieren mit dem sogenannten „ortsüblichen Tagelohn“; der ortsübliche Tagelohn würde ja nach dem allgemeinen Durchschnitt fixiert; der sei hier nicht maßgebend; der wirklich gezahlte Lohn in Siegburg sei 4 bis 4,50 M. für Handlanger und gewöhnliche Tagearbeiter; demgegenüber reiche die Lohnklasse 5 mit 3,20 M. nicht aus.“

(62. Sitzung vom 14. Mai 1912. St. B. S. 1972)

„Nach der Militärverwaltung sollen allerdings wiederholt Klagen seitens der Handwerksmeister in der Siegburger Gegend darüber geführt sein, daß die Arbeiter in den Siegburger Instituten ganz bedeutend besser bezahlt würden, als die Handwerksmeister in der Gegend von Siegburg und Umgegend sie bezahlen könnten, daß infolgedessen die Gesellen aus den Betrieben herausliefen in die königlichen Institute, weil sie sich dort besser ständen.“

(St. B. S. 1975)

„3. B. ist seit 1904, seit dem Jahr, seit dem die jetzige Lohnordnung besteht, die Zahl der Arbeiter in der 1. Lohnklasse um 56 Prozent gewachsen, in der 2. um 33, in der 3. um 73 Prozent, während die in der 4. Lohnklasse um 82 Prozent gesunken sind. Das beweist deutlich, wie die Arbeiter sich verbessert haben. Diese Angaben beziehen sich auf den Stücklohn, und in ähnlicher Weise gestaltet es sich beim Zeitlohn. Wenn man den Gesamtbetrag der Verdienste in Betracht zieht, so ergibt sich, daß die Verdienste der Arbeiter seit dem Jahre 1907 im Stücklohn um 10,86 und im Zeitlohn um 8,26 Prozent sich verbessert haben. (Hört! hört! recht.) Die Durchschnittsbeträge, die sich für die technischen Institute ergeben, sind so, daß die Stücklohnarbeiter beziehen 5,82 Mark, die Zeitlohnarbeiter 4,98 Mark täglich. Von einem Bestreben, die Löhne herabzusetzen, kann gar keine Rede sein, wie schon aus den Bemerkungen hervorgeht, die ich vorher gemacht habe über die alljährlich erfolgende, aufs sorgfältigste vorgenommene Festsetzung der Löhne nach dem Verhältnis zur Privatindustrie. Daß die Militärverwaltung auf die Privatindustrie Rücksicht nehmen muß, versteht sich ganz von selbst. Wenn die Arbeiterausschüsse sich in den Befugnissen halten, für die sie geschaffen sind, und ihre Tätigkeit innerhalb der Institute ausüben, haben sie überall legensreich gewirkt. Das ist nur anzuerkennen, und wir sind auch dauernd bemüht gewesen, ihre Tätigkeit zu erweitern. Es ist erst kürzlich wieder eine Bestimmung, die übrigens auch bereits in die dem Reichstag vorliegende Darstellung der Arbeiterverhältnisse aufgenommen ist, getroffen worden, wonach die Arbeiterausschüsse berechtigt sind, unmittelbar bei der Beschäftigung den höheren Vorgesetzten ihre Wünsche vorzutragen, daß also der Instanzenzug für solche besondere Fälle ausgehalten ist. Damit ist einem Wunsch entsprochen, der wiederholt im Reichstag vorgetragen ist.“

(General Wandel am 14. Mai 1912. St. B. S. 1975)

106. Die Wünsche der Reichseisenbahnarbeiter trug der Abg. K o ß m a n n vor:

„Zunächst klagen die Arbeiter über ungenügende Löhne; die Löhne sind nicht entsprechend den gesteigerten Lebensbedingungen aufgebeffert worden . . . Meine politischen Freunde haben seit Jahren den Standpunkt vertreten, daß die Löhne der Reichseisenbahnarbeiter zum mindesten den Löhnen, die in der Industrie gezahlt werden, nach Möglichkeit gleichgestellt werden sollen. Ich verweise da auf eine Resolution, welche meine Fraktion im Jahre 1910 eingebracht hat, und die auch angenommen wurde, in der ausdrücklich gesagt ist:

Die Löhne der Arbeiter und Handwerker sollen so erhöht und gestaltet werden, daß sie unter keinen Umständen hinter den ortsüblichen Gewerbelöhnen zurückbleiben.

Ferner:

Es sollen die statistischen Nachweise der Reichseisenbahnverwaltung über die Arbeitsverhältnisse so erweitert werden, daß nicht nur die Durchschnittslöhne, sondern die wirklich verdienten Löhne der Arbeiter dargestellt werden.“

(48. Sitzung vom 27. April 1912. St. B. S. 1475)

Eisenbahnminister von Breitenbach entgegnete:

„Der Abg. Kozmann verlangt Gleichstellung mit der Industrie. Ich halte dieses Verlangen an sich für berechtigt und zwar nicht nur mit Beziehung auf die Industrie, sondern auch auf die anderen Erwerbsgruppen des Landes, namentlich die Landwirtschaft. Ich halte die Meinung, daß wir die Löhne unserer Rottenarbeiter mit denen der Landwirtschaft in der Umgegend in Einklang zu bringen haben, an sich für richtig und notwendig. Aber, meine Herren, ich stehe auf dem Standpunkt, daß das, was hier gewünscht wird, tatsächlich erreicht ist, namentlich wenn Sie noch in Ansatz bringen die besonderen Vorteile, die den Arbeitern der Reichseisenbahnen aus ihrer Zugehörigkeit zu der Verwaltung erwachsen.“

(48. Sitzung vom 27. April 1912. St. B. S. 1477)

107. Zugunsten der Werftarbeiter stimmte das Zentrum für folgenden Antrag:

„den Herrn Reichskanzler zu eruchen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß bei den Wahlen zur Betriebskrankenkasse und zu den Arbeiteranschlüssen in den Marinebetrieben die Verhältniswahl eingeführt wird.“

Abg. **Erzberger** wünschte höhere Löhne, längeren Urlaub und Bezahlung der gesetzlichen Feiertage. Die Reichsverwaltung ließ erklären:

„Der Herr Abgeordnete Erzberger hat darauf hingewiesen, daß das Akkordbureau so, wie es an einer Stelle einer Werft eingerichtet sei, nicht so funktioniere hinsichtlich der Zuziehung der Arbeiter, wie es die Arbeiter, die sich an ihn gewandt haben, wünschten. Wir werden diese Angelegenheit nachprüfen und werden sehen, was in der Beziehung möglicherweise zu veranlassen sein wird.“

(63. Sitzung vom 15. Mai 1912. St. B. S. 2035)

* * *

Eine arbeitsreiche Session hat der neue Reichstag hinter sich, eine hochbedeutsame, in der das Zentrum in ebenso verantwortungsvoller wie einflußreicher Stellung für das Gedeihen des deutschen Vaterlandes gearbeitet hat.

